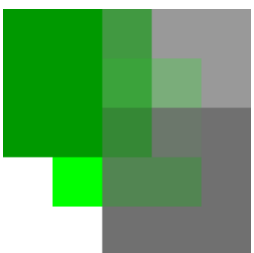




01/2024

# Die Sozialverwaltung



**GdV**

**Gewerkschaft der Sozialverwaltung**



## Inhaltsverzeichnis

Editorial: GdV und GdL	Thomas Falke	3
dbb-Jahrestagung am 08./09.01.2024	Thomas Falke	4
Sitzung des dbb-Bundesvorstandes am 19.03.2024	Thomas Falke	6
Auf geht`s zum Stammtisch	Manfred Eichmeier	7
Berlin, Berlin, wir fahren nicht nach Berlin	Manfred Eichmeier	8
Aus der GdV-Bundesfrauenvertretung	Karin Kuhbandner	14
Die aktuelle Situation im SGB XIV (Fortsetzung einer Odyssee)	Andre Reichenbächer	18
Elterngeldreform – eine verpasste Chance in fünf Akten	Mathias Sieder	21
Konsens über Konsens?	Manfred Eichmeier	31
Sachverständigenbeirat Versorgungsmmedizinische Begutachtung hat sich konstituiert	Manfred Eichmeier	35
Europäischer Behindertenausweis nimmt weitere Hürden	Manfred Eichmeier	37
Das Merkzeichen „T“ – eine Berliner Spezialität	Nadine Sohr	39
Aus dem GdV-Landesverband Berlin	Nadine Sohr	41
Aus dem GdV-Landesverband Saarland	Ingo Grimmont	42
Aus dem GdV-Landesverband Bayern	Manfred Eichmeier	44
Aus dem GdV-Landesverband Hessen	Reiner Peter	47
Aus dem GdV-Landesverband Brandenburg	Detlef Mangler	48
GdV gratuliert Stefan Dröws zum 60. Geburtstag	Manfred Eichmeier	51
Rückblick auf das Jahr 1966: Bundeskanzler sorgte auf dem dbb-Bundesvertretertag für Eklat	Manfred Eichmeier	54
Buchbesprechung	Manfred Eichmeier	56
Aus der Rechtsprechung		57

## Impressum

**Herausgeber:** Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) im Deutschen Beamtenbund (dbb)

Bundesgeschäftsstelle: Napoleonstraße 11, 57489 Drolshagen

Telefon: +49 2761 9434744, mobil: +49 174 3415539, E-Mail: [thomas.falke@gdv-bund.de](mailto:thomas.falke@gdv-bund.de)

Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Falke, Bundesvorsitzender der GdV, Telefon wie oben.

Redaktion: Manfred Eichmeier, Eibseestr. 11, 95445 Bayreuth, Tel. 0921/31577 privat, 0921/6053234 dienstlich, E-Mail: [manfred.eichmeier@gdv-bund.de](mailto:manfred.eichmeier@gdv-bund.de)

Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.  
Redaktionsschluss nächste Ausgabe: **15.07.2024**



## GdV und GdL



Als beim Bundesdelegiertentag der GdV im Juni 2008 in Dresden der damals gerade neu ins Amt gewählte GdL-Vorsitzende Claus Weselsky als Gast zu den Delegierten sprach, ahnten wohl weder die Delegierten noch er selbst, dass 15 Jahre später der Name „Claus Weselsky“ für eine der am stärksten in der Gesellschaft polarisierenden Persönlichkeiten stehen würde. Auch innerhalb der GdV wurde sein Kurs in den Tarifverhandlungen mit der Deutschen Bahn kontrovers diskutiert. Vereinzelt gab es deswegen in den letzten Wochen auch Austritte aus der GdV zu verzeichnen, wobei ich aber davon ausgehe, dass unsere Mitglieder durchaus des Lesens mächtig sind und die GdV von der GdL unterscheiden können.

Was die Frage der Verhältnismäßigkeit der Bahnstreiks anbelangt, erübrigt sich eine Diskussion darüber allein schon unter Verweis auf die Entscheidungen der von der Bahn angerufenen Gerichte. Sie haben die Verhältnismäßigkeit der Streikmaßnahmen mit klaren Worten bestätigt. Und man kann der GdL wohl auch nicht vorhalten, dass sie sich als Gewerkschaft für diese Tarifauseinandersetzung mit der Forderung nach Einführung der 35-Stundenwoche ein ambitioniertes Ziel gesetzt hat. Allein die GdL und deren Mitglieder haben das Recht, ihre gewerkschaftlichen Ziele zu definieren und dafür zu kämpfen. Umgekehrt möchten wir es uns auch nicht vorschreiben lassen, z.B. bei Tarifauseinandersetzungen im TVöD, keine Kitas bestreiken zu dürfen, weil dann die Eltern bei der Frage, wer die Kinder betreut, sich allein gelassen fühlen.

Dass diese Tarifauseinandersetzung so polarisiert hat, liegt aber auch daran, dass wesentliche Aspekte der Differenzen, wie die Auseinandersetzung um die Anwendung des Tarifeinheitgesetzes, in den Debatten meist im Hintergrund blieben. Und leider haben wir es in der Gesellschaft auch verlernt, damit umzugehen, dass Dinge nicht selbstverständlich sind. Wer meint, ein Anrecht darauf zu haben, dass der Zug, für den er am nächsten Tag ein Ticket gekauft hat, auch fährt, der irrt. Menschliches Versagen, Fehler in der Technik oder auch die Natur sorgen seit jeher für Zugausfälle und dann und wann eben auch Streiks.

Am Ende ist der Tarifkompromiss vom 26.03.2024 das Ergebnis einer ganz normalen Tarifauseinandersetzung auf dem Boden der verfassungsmäßig garantierten Tarifautonomie, mit eben auch ein paar Streiktagen. Die sollten wir auch als leidenschaftliche Bahnfahrer aushalten können. Wer das nicht kann, und eine täglich garantierte Infrastruktur auf der Schiene als unverzichtbare und damit hoheitliche Aufgabe des Staates ansieht, muss die Privatisierung der Bahn rückgängig machen.

Nicht mehr - aber auch nicht weniger.

Ihr Thomas Falke



## dbb-Jahrestagung am 08./09.01.2024

Ein abwechslungsreiches Programm mit hochkarätigen Gästen wurde den Teilnehmern an der dbb-Jahrestagung am 08./09.01.2024 in Köln geboten. **Die GdV war durch den Bundesvorsitzenden Thomas Falke vertreten.**

### **dbb-Vorsitzender fordert Investitionen in den öffentlichen Dienst**



Der dbb-Vorsitzende Ulrich Silberbach forderte zum Auftakt umfangreiche Investitionen in den öffentlichen Dienst. Beispielhaft nannte Silberbach mehr Geld für Bildung, Sicherheit und Infrastruktur. Seit der Gründung der Bundesrepublik habe es noch nie einen so großen Investitionsstau gegeben. Silberbach prangerte auch die immer noch mangelhafte Digitalisierung der Verwaltung an: „Menschen, die mit digitalen Verwaltungsangeboten zufrieden sind, bewerten auch die Leistungsfähigkeit des Staates höher – da sind wir wieder beim Punkt „Vertrauen“. Allerdings halten Deutschland aktuell nur 3 Prozent der Bürgerinnen und Bürger bei der Digitalisierung für gut aufgestellt.“ Hier erwarte er endlich Fortschritte, denn die Probleme seien alle längst bekannt.

### **Innenstaatssekretär Krösser dankt Beschäftigten des öffentlichen Dienstes**

Den Dank der gesamten Bundesregierung übermittelte den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes Innenstaatssekretär Bernd Krösser, der Bundesinnenministerin Nancy Faeser vertrat. Der Staatssekretär wies zudem darauf hin, dass im Bereich des Bundes zuletzt enorm viele Stellen geschaffen wurden, gerade im Bereich der Bundespolizei und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Eine Absage erteilte Krösser dagegen der Forderung nach der generellen Absenkung der Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes, weil diese die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes einschränken würde.



### **NRW-Ministerpräsident Wüst fordert starken öffentlichen Dienst**

Hendrik Wüst, Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen, warb bei der dbb Jahrestagung am 8. Januar 2024 für einen handlungsfähigen Staat. Die zahlreichen nationalen, wie internationalen Krisen seien für alle, vor allem aber für Politik und öffentlichen Dienst, eine stetige Herausforderung gewesen. Staatliche Strukturen,



neben den Verwaltungen insbesondere Schulen und Kitas, arbeiteten „am Limit“, betonte Wüst. 340.000 Menschen seien beispielsweise im vergangenen Jahr in Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden.

Um für zukünftige Aufgaben gerüstet zu sein, müsste der öffentliche Dienst gestärkt und für Nachwuchskräfte attraktiver gemacht werden. Neben einer verbesserten Vereinbarkeit von Beruf und Familie stehe für ihn in NRW eine Reform des Laufbahnrechts im Mittelpunkt.



### **Impulsvortrag von Bundesarbeitsminister Heil zum Einsatz von KI**



Bundesarbeitsminister Hubertus Heil, der zur Tagung digital zugeschaltet war, sieht die Möglichkeit, die Beschäftigten durch den Einsatz von KI von Routinearbeiten zu entlasten, damit sie sich bei ihrer Arbeit auf die wichtigen Aufgaben konzentrieren können. Das sei mit Blick auf die gesamte Wirtschaft wichtig für die internationale

Wettbewerbsfähigkeit. Beispielsweise sei auch in der Pflege konkrete Entlastung möglich, etwa durch den Einsatz von Spracherkennungssoftware in der Dokumentation, unterstrich Heil in seinem Impulsvortrag. Bei der Einführung in der Verwaltung müssten die Beschäftigten und die Personalvertretungen von Anfang an mitgenommen werden. „Wichtig sei, dass die Regulierung risikobasiert sei – also nur da eingreife, wo es notwendig sei. Klar ist aber auch: KI darf nicht zur Überwachung und Ausbeutung von Beschäftigten führen.“ Ebenso klar sei, dass die Veränderungen rasend schnell kommen werden: „Die Zukunft beginnt jetzt.“

### **Fazit**

Bei mancher Rede eines geladenen Politikers fühlte man sich an die eigenen guten Vorsätze für das neue Jahr erinnert, die oft schon nach wenigen Tagen wieder in Vergessenheit geraten sind oder von denen man schon im Vornherein weiß, dass man sie wohl nie umsetzen wird. Botschaften, dass der öffentliche Dienst gestärkt und für Nachwuchskräfte attraktiver gemacht werden müsse, hört man Jahr für Jahr aufs Neue, ohne dass ihnen Taten folgen. Die gerade abgeschlossenen Tarifverhandlungen nach dem TV-L haben einmal mehr gezeigt, dass die Länder eben kein signifikantes Interesse haben, den öffentlichen Dienst nachhaltig zu stärken und für Nachwuchskräfte attraktiver zu machen. Auch den wiederholt geäußerten Versprechen, die Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben, sind in Bund, Länder und Kommunen viel zu wenig Taten gefolgt. Die Politik träumt vom Einsatz der KI, während vielfach in Behörden noch die Papierakte Realität ist.

*Thomas Falke/dbb/Fotos: dbb, Foto Bundesminister Heil: Pressefoto BMAS*



## Sitzung des dbb-Bundesvorstands am 19.03.2024

Bei der Sitzung des dbb-Bundesvorstands am 19.03.2024 im dbb-forum blickte dieser nochmals auf die Tarifrunde zum TV-L zurück. Für den dbb ist die Einkommensrunde erst dann abgeschlossen, wenn die Tarifeinigung zeit- und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten der Länder und Kommunen einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger durch Verabschiedung entsprechender Landesgesetze erfolgt ist. Bislang ist festzustellen, dass alle Länder eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung der Gewährung der Inflationsausgleichsprämie vorgenommen und die systemgerechte Übertragung des Sockels und der Linearanpassung zugesagt sowie teilweise bereits entsprechende Gesetze/Gesetzesentwürfe vorgelegt bzw. verabschiedet haben.



*dbb-Chef Ulrich Silberbach und der GdV-Vorsitzende Thomas Falke*

Nach dem aktuellen Lagebericht des Bundesvorsitzenden und des Fachvorstandes Tarifpolitik beschäftigte sich der dbb-Bundesvorstand mit dem Bericht aus der Grundsatzkommission Gesellschaftspolitik. Diskutiert wurden ferner die Positionspapiere „Demokratie stärken – Zusammenhalt fördern“ und „Initiative Kulturelle Integration“.

### **Konzeptpapier der dbb Jugend „Modernes Berufsbeamtentum“**

Einen breiten Rahmen nahm auch die Diskussion über das Konzeptpapier der dbb Jugend „Modernes Berufsbeamtentum“ ein. Die dbb Jugend fordert ein umfangreiches Update für das Beamtentum. Insbesondere tritt sie für die Erhöhung der Eingangssämter ein, um die Attraktivität des Berufseinstiegs zu erhöhen und den wachsenden Anforderungen der dienstlichen Tätigkeiten gerecht zu werden. Die derzeit vorherrschende Wochenarbeitszeit von 40 Stunden - zum Teil sogar 41 Stunden - ist aus Sicht der dbb Jugend nicht mehr zeitgemäß und schadet dem öffentlichen Dienst und damit in letzter Konsequenz dem Staat. Sie muss daher schnellstmöglich zumindest auf die vorherrschende Wochenarbeitszeit im Tarifbereich angepasst werden.

Weiter fordert die dbb Jugend die Einführung von Lebensarbeitszeitkonten, um Beamtinnen/en die Möglichkeit zu geben, die von ihnen geleistete Mehrarbeit auf einem gesonderten Arbeitszeitkonto anzusparen. Hier wäre es möglich, sich an dem bereits in Hessen eingeführten Modell (in Bund und Kommunen) zu orientieren. Dringend nötig seien auch bessere Aufstiegs- und Beförderungsmöglichkeiten sowie Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten, um so deutlich attraktivere Karriereperspektiven im öffentlichen Dienst zu ermöglichen.



Die dbb Jugend fordert in dem Konzeptpapier auch, dass die Abschlüsse der Beamtenlaufbahnen zwischen den einzelnen Bundesländern anerkannt werden, um einen Wechsel in ein anderes Bundesland nicht noch durch unnötige Prüf- und Verwaltungsarbeit zu erschweren.

Aus Sicht der dbb Jugend muss aktiv und stetig daran gearbeitet werden, die Arbeitsbedingungen von Eltern und pflegenden Angehörigen zu verbessern und ihnen die gleichen Chancen wie Beamtinnen und Beamten ohne familiäre Verpflichtungen zu bieten. Hierzu gehören unter anderem flexible Arbeitszeitmodelle (auch bereits im Vorbereitungsdienst), das Recht auf Telearbeit oder mobiles Arbeiten und die Gleichbehandlung von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten bei Beurteilungen und Entwicklungsperspektiven.



### **dbb-Arbeitsgruppe „Perspektiven der Rentenpolitik“**

Nach den bisherigen Beratungen der AG "Perspektiven der Rentenpolitik" ergeben sich unter anderem folgende Kernforderungen des dbb in der Rentenpolitik:

- Stabilisierung von Rentenniveau und -beitrag
- keine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze
- Sicherung und Stärkung der betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst
- Verbesserung der Zurechnungszeiten im Rahmen der Erwerbsminderung
- Zur Stabilisierung der Finanzgrundlagen ist die Einführung einer Teilkapitaldeckung in der Alterssicherung durchaus zielführend
- erleichterter bzw. früherer Rentenzugang für besonders belastete Personengruppen und möglichst flexibler Renteneintritt unterhalb und oberhalb der Regelaltersgrenze, z. B. im Rahmen von Altersteilzeitmodellen
- weitere Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten
- frühzeitige und umfassende Information über Altersversorgungsansprüche
- bessere Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung, Pflege sowie Ausbildung und Ehrenamt



## Auf geht`s zum Stammtisch

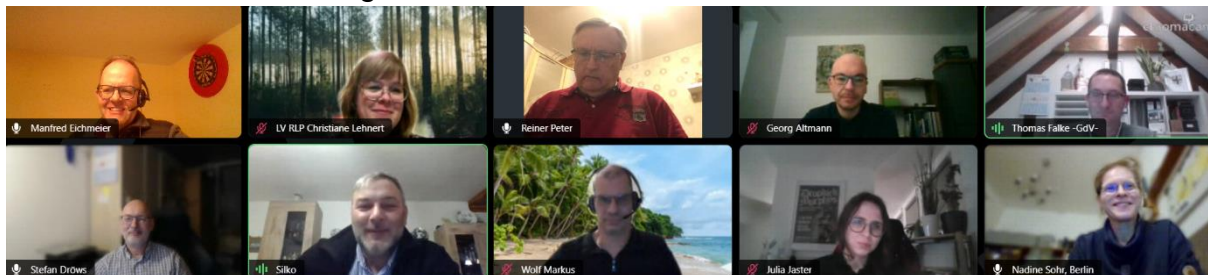
Einmal im Monat ist Mittwoch um 19 Uhr Stammtischzeit. Und weil Mitglieder einer Bundesgewerkschaft für 2 Stunden nicht quer durch das Land reisen können und wollen, lädt der GdV-Bundsvorstand eben zu einem digitalen Stammtisch ein. Diskutiert und gestritten werden kann auch bei diesem Format. Und auch das Getränkeangebot ist reichlich: Was eben Keller und Kühlschrank so hergeben.

Den Auftakt in diesem Jahr machte am 10.01.2024 ein digitaler Stammtisch unter Leitung des Bundesschatzmeisters Stefan Dröws zum Austausch der Schatzmeister auf Landes-, Bezirks- und Ortsverbandsebene. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernten sich dabei näher kennen und tauschten sich über Aufgaben und Strukturen in den einzelnen Verbandsebenen aus.

Dabei wurden Abrechnungsabläufe, statistische Erhebungen, Aufwand und Nutzen besprochen und dabei auch geprüft, ob bei den einzelnen Aufgaben Optimierungsmöglichkeiten bestehen.

Der Stammtisch am 14.02.2024 hatte dann das Ziel einer besseren Vernetzung zwischen der GdV-Bund und den Landes- und Ortsverbänden. Das Teilnehmerfeld umfasste dann auch GdV-Mitglieder aus insgesamt 7 Landesverbänden, die auf Landes-, Bezirks- und Ortsverbandsebene aktiv sind.

Nach einem Impulsvortrag des stellvertretenden Bundesvorsitzenden Manfred Eichmeier zum Thema „GdV-Landes-, Bezirks- und Ortsvorstände im Spannungsfeld der Erwartungen“ diskutierten die Teilnehmer über durchgeführte und geplante Aktionen und weitere Möglichkeiten für eine aktive Gewerkschaftsarbeit.



Screenshot: Eichmeier

Der Stammtisch am 20.03.2024 unter der Leitung des stellvertretenden Bundesvorsitzenden Andre Reichenbacher stand schließlich ganz im Zeichen eines ersten Erfahrungsaustauschs zur Einführung des SGB XIV (s. gesonderter Bericht). Die Termine für die weiteren digitalen Stammtische stehen ebenfalls schon fest:

**24.04.2024** Thema: Vollmachten & Verfügung / Erben & Vererben (Dieser Stammtisch findet in Kooperation mit der BB-Bank statt).

**29.05.2024** Thema: Versorgung im ö.D. für Beamte und Tarifbeschäftigte (Dieser Stammtisch findet in Kooperation mit der BB-Bank statt).

**03.07.2024** Thema: Digitalisierung im öffentlichen Dienst

Manfred Eichmeier



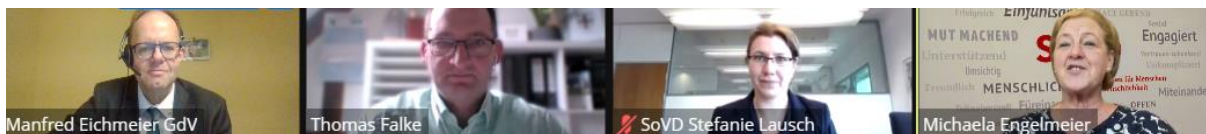


## Berlin, Berlin, wir fahren nicht nach Berlin

Zahlreiche Telefonate und eine umfangreiche E-Mail-Korrespondenz waren der Organisation der ersten „Berliner Runde“ des GdV-Bundesvorstands vorausgegangen. Am Ende waren die Gespräche für den 12.03.2024 dann fix terminiert: 10.30 Uhr Gespräch mit dem Sozialverband, 12.30 Gespräch mit dem VdK und schließlich 15 Uhr Gespräch mit dem BMAS. Dank der hervorragenden Berliner Infrastruktur schien dieser Zeitplan auch problemlos machbar. Allerdings hatte der GdV-Bundesvorstand die Rechnung ohne die GdL gemacht, und so musste die „Berliner Runde“ wegen eines Bahnstreiks in Videokonferenzen umgewandelt werden, die aber dank der Unterstützung aller Beteiligten dann auch kurzfristig organisiert werden konnten.

### Gespräch mit dem SoVD

Am Gespräch mit dem SoVD nahmen für die GdV der Bundesvorsitzende Thomas Falke und der stellvertretende Bundesvorsitzende Manfred Eichmeier und für den SoVD die Vorstandsvorsitzende, Frau Michaela Engelmeier und ihre Büroleiterin, Frau Stefanie Lausch teil.



Die GdV gratulierte dem SoVD eingangs zur erfolgreichen Strukturreform. Der SoVD wird nun von einer hauptamtlichen Doppelspitze geführt, wobei Frau Michaela Engelmeier den SoVD nach außen vertritt.

Im Mittelpunkt des Gesprächs stand dann der Austausch zu den Reformvorhaben im SGB IX, konkret die Weiterentwicklung der Versorgungsmedizinischen Grundsätze und die beabsichtigte Einführung des Europäischen Behindertenausweises. Die GdV legte dabei zur Reform der Versorgungsmedizinischen Grundsätze erneut ihre bekannten Grundsätze dar. Selbstverständlich müssten neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Medizin Eingang in die versorgungsmedizinischen Grundsätze finden; dies dürfe aber nicht dazu führen, dass aus dem Vollzug des Schwerbehindertenrechts eine Wissenschaft werde. So sei die GdV weiterhin gegen eine Ausweitung der Regeln und auch der Sachaufklärung auf zusätzliche Ermittlungen beim Antragsteller. Unverändert bleibe die zentrale Forderung der GdV für die Reform der VMG:

*„So viel Pauschalierung wie möglich, so wenig Einzelfallregelung wie nötig“*

Zum Europäischen Behindertenausweis führte die GdV aus, dass sie grundsätzlich die Initiative begrüße. Teilhabebeeinträchtigung mache schließlich nicht an den Grenzen halt. Dass der Europäische Behindertenausweis durch ein digitales Format ergänzt werden solle, hält die GdV für eine sehr gute Sache, auch wenn die konkrete Ausgestaltung noch völlig offen ist. Es müsse aber im Interesse einer bürgernahen Sozialverwaltung sein, moderne digitale Angebote vorhalten zu können. Dass die Empfehlung für die gegenseitige Anerkennung der Parkausweise in den Mitgliedsstaaten nun in eine verbindliche gesetzliche Regelung umgewandelt und nur noch ein einheitlicher



europäischer Parkausweis ausgegeben werden soll, sei aus Sicht der GdV ebenfalls sinnvoll. Die GdV vertrat weiter die Position, dass dem Europäischen Behindertenausweis auch annähernd gleiche Anspruchsvoraussetzungen zugrunde liegen müssten. Dies würde wohl bedeuten, dass der Ausweis in Deutschland nicht erst ab GdB 50, sondern schon ab GdB 20 zustehe.

Am Ende zeigten sich zwischen SoVD und GdV keine gravierenden Differenzen in den Positionen. Frau Engelmeier betonte für den SoVD, dass es auch im Interesse ihres Verbandes als Sprachrohr der behinderten Menschen sei, wenn das Feststellungsverfahren nach dem SGB IX zügig abgewickelt werde.

### **Gespräch mit dem VdK**

Am Gespräch mit dem VdK nahmen für die GdV der Bundesvorsitzende Thomas Falke und der stellvertretende Bundesvorsitzende Manfred Eichmeier und Frau Nadine Sohr als Mitglied des Bundeshauptvorstandes in den Fachgruppen Soziales Entschädigungsrecht und SGB IX teil. Der VdK war durch Frau Dorothee Czennia, Referentin für Behindertenpolitik und Herrn Jonas Fischer, den neuen Leiter der Abteilung Sozialpolitik vertreten.



Im Mittelpunkt des Gesprächs mit dem VdK stand dann ebenfalls der Austausch zu den Reformvorhaben im SGB IX. Zum Europäischen Behindertenausweis zeigte sich eine völlige Übereinstimmung zwischen VdK und GdV in den jeweiligen Positionen. Hinsichtlich der Reform der Versorgungsmedizinischen Grundsätze stellte der VdK klar, dass sich seine Position zur Berücksichtigung von Hilfsmitteln bei der Bewertung des GdB nicht geändert habe. Bei der Diskussion über die Frage, ob z.B. der GdB für einen prothetisch versorgten Unterschenkelamputierten künftig niedriger bewertet werden solle, werde leider immer das Bild von Hochleistungssportlern gezeichnet, die trotz eines Gliedmaßenverlustes zu Höchstleistungen fähig seien. Die Realität sehe aber ganz anders aus. So seien Gliedmaßenverluste häufig die Folge schwerer Erkrankungen und die Betroffenen oft multimorbid. Der VdK bleibe auch bei seiner Position, dass nicht das bestmögliche Behandlungsergebnis, sondern das tatsächliche Behandlungsergebnis die Grundlage für die Bewertung bilden solle.

In diesem Punkt stimmte die GdV dem VdK zu, zumal durch Beiziehung aktueller Befundberichte regelmäßig das tatsächliche Behandlungsergebnis ermittelt werden könnte. Die GdV verwies darauf, dass man hier mit den Regelungen zum Gelenkersatz gute Erfahrungen gemacht habe. So werden in den VMG für Endoprothesen Mindest-GdB angegeben, die zwar für bestmögliche Behandlungsergebnisse gelten. Bei eingeschränkter Versorgungsqualität sind aber höhere Werte angemessen.

Ein weiteres Thema des Gesprächs war dann ein erster Erfahrungsaustausch zur Einführung des SGB XIV. Die GdV bat hier den VdK um Verständnis, dass es hier auf lange Sicht nicht „rund laufen werde“. Die befürchtete große Antragswelle aufgrund



der Einführung der neuen Tatbestände sei zwar im Januar und Februar noch ausgeblieben. Aufgrund des Debakels bei der Einführung einer bundesweit einheitlichen Software sei es aber nur mit Mühe gelungen, überhaupt die laufenden Zahlungen sicherzustellen. Bis in allen Ländern eine funktionierende und ausgereifte Software zur Verfügung stehe, könne es Jahre dauern. Umso wichtiger sei mittelfristig auch eine Vereinfachung des ausdifferenzierten Leistungsteils des SGB XIV.

### Gespräch mit dem BMAS

Am Gespräch mit dem BMAS nahm für die GdV zusätzlich auch noch Frau Iris Wegner, stellvertretende GdV-Landesvorsitzende von Berlin und Referatsleiterin für das Soziale Entschädigungsrecht beim LAGeSO Berlin teil. Das BMAS war mit Herrn Dr. Peter Mozet, Leiter des Referats Va2 (Teilhabe schwerbehinderter Menschen, Werkstätten, versorgungsmedizinische Begutachtung) und Frau Eva Frida Diezel, Leiterin des Referats Vb6, Fürsorgerische Leistungen, Teilhabe und Krankenbehandlung der sozialen Entschädigung, Umsetzungsbegleitung SGB XIV vertreten.



Der GdV war es ein wichtiges Anliegen, eingangs dem BMAS den dramatischen Abstieg der Bedeutung der Sozialverwaltung in den Ländern darzustellen. Die Landesregierungen setzten seit Jahren die Schwerpunkte in den Haushalten vor allem bei innerer Sicherheit und Bildung. Die personelle Situation der Sozialverwaltungen sei nur von untergeordnetem Interesse. Dazu hätten das Schwerbehindertenrecht und das Soziale Entschädigungsrecht auch innerhalb der Sozialverwaltungen einen sehr schweren Stand. So werde beispielsweise in Nordrhein-Westfalen massiv Personal aus dem SGB IX abgezogen. Für die Einführung des SGB XIV sei nur unzureichend Personal in den Länderhaushalten ausgewiesen worden. Für Reformvorhaben könnten die personellen Voraussetzungen nicht ungünstiger sein.

Zur Reform der Versorgungsmedizinischen Grundsätze (VMG) führte das BMAS aus, dass beabsichtigt sei, noch in diesem Jahr eine 6. Änderungsverordnung zur Versorgungsmedizinverordnung zu erlassen, die eine Neufassung des Teils A der VMG bringen solle. Auch seitens des BMAS sei man sich bewusst, dass eine Reform



überfällig sei. Die GdV erläuterte hierzu die bekannten Positionen und wies zusätzlich darauf hin, dass für Februar 2025 die Einführung der elektronischen Datenübermittlung an die Finanzämter geplant sei. Es wäre wichtig, dass beide Vorhaben nicht gleichzeitig umgesetzt werden müssten.

In diesem Zusammenhang verwies die GdV auf die zuletzt deutlich gestiegenen Antragszahlen nach dem SGB IX, die auch Auswirkung der Verdoppelung der Behindertenpauschbeträge sein dürfte. Die GdV schlug hier vor, analog der Reform beim SGB XIV künftig die Behindertenpauschbeträge nicht mehr an die einzelnen 10-er Grade zu koppeln, sondern mehrere 10-er Grade zusammenzufassen. Dies würde z.B. Anträge auf GdB-Erhöhung von 50 auf 60 oder von 90 auf 100 überflüssig machen. Mit dieser Maßnahme könnten die Versorgungsämter nachhaltig entlastet werden.

Das BMAS informierte die GdV weiter über den Sachstand zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises. Angesichts der in Deutschland geltenden Regelung für die Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr mit Erwerb einer Wertmarke und der völlig unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen in den anderen Ländern soll es vorerst keine europaweite einheitliche Regelung für die Personenbeförderung geben. Der Europäische Behindertenausweis soll damit vor allem für freiwillige Nachteilsausgleiche gelten. Das BMAS sei weiter bemüht, die Versorgungsämter in diesem Zusammenhang von unnötiger Bürokratie zu entlasten. Die von der EU vorgesehenen hohen Sicherheitsbestimmungen zur Fälschungssicherheit seien überzogen.

Zur Reform des SGB XIV skizzierte die GdV dann kurz ihre Position. Die Reform werde grundsätzlich begrüßt. Gegen die Ausweitung der Tatbestände und die Einführung der schnellen Hilfen und eines Fallmanagements bestehen keine Einwendungen. Die Zusammenfassung von GdS-Graden für die Entschädigungshöhe sei sinnvoll. Mittelfristig fordere die GdV aber eine deutliche Pauschalierung des ausdifferenzierten Leistungsteils; so sei z.B. der Berufsschadensausgleich nicht mehr zeitgemäß.

Mit den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen könne das soziale Entschädigungsrecht nicht in die volldigitale Bearbeitung überführt werden. Dass bei 4800 Seiten Lastenheft das Projekt einer bundesweit einheitlichen Software gescheitert sei, sei wenig verwunderlich.

Frau Iris Wegner, Referatsleiterin Soziales Entschädigungsrecht beim LAGeSO Berlin schilderte anschaulich die großen Probleme, die aktuell bei der Umsetzung des SGB XIV zu bewältigen seien:

- Das größte Problem ist eine fehlende leistungsfähige Software
- Zum Teil wurde in den Ländern nicht das für die Reform benötigte Personal bereitgestellt
- Wichtige Änderungen am Gesetz (Erstattung § 60a SGB XIV, Aufgabenteilung mit den Unfallkassen) wurden erst Ende Dezember 2023 verkündet, sodass für



die Umsetzung zum 01.01.2024 keine Zeit mehr blieb und dies jetzt im laufenden Geschäft gemacht werden muss

- Noch einige Ungereimtheiten im Gesetz (z.B. Besitzstandsleistungen nach § 145 SGB XIV und Einkommensanrechnung), die gesetzlich gelöst werden müssten, aber jetzt durch Rundschreiben abweichend geregelt werden sollen
- Abstimmung mit den Krankenkassen und Pflegekassen läuft nicht gut

Das BMAS stellte die geschilderten Probleme nicht in Abrede und bedauerte das Scheitern der Bemühungen um eine einheitliche Software. Man sei aber nun bemüht, die Träger der sozialen Entschädigung so gut wie möglich zu unterstützen, indem insbesondere versucht werde, offene Fragen so schnell wie möglich zu beantworten. Schnelle Änderungen am Recht, insbesondere eine Vereinfachung des ausdifferenzierten Leistungsteils seien aber nicht zu erwarten.

Die GdV sprach außerdem noch die Angriffe des Weißen Rings auf die im Vollzug des OEG tätigen Mitarbeiter an. Die Beschäftigten würden mit Sicherheit nicht fehlerfrei arbeiten; an die Beschäftigten gerichtete verklausulierte Aussagen, in den Ämtern würde ein zweiter Missbrauch stattfinden, seien aber indiskutabel.

Das BMAS stellte hierzu klar, dass es die Angriffe außerordentlich bedauere und hinter den im OEG tätigen Beschäftigten stehe.

### **Fazit**

Für die GdV war es natürlich sehr schade, dass die Gespräche nicht in Präsenz stattfinden konnten und das Konzept einer „Berliner Runde“ zumindest im März 2024 nicht aufgegangen ist. Was aber nicht ist, kann ja noch werden. Und mit der Zuschaltung von Dr. Mozet aus Bonn wurden auch noch Erinnerungen an die früheren „Bonner Runden“ (heute Berliner Runden) wach, in denen nach den Bundestagswahlen und Landtagswahlen mit den Generalsekretären bzw. Bundesgeschäftsführern der Bundesparteien über den Wahlausgang debattiert und oft heftig gestritten wurde.

Davon waren aber die Gespräche am 12.03.2024 weit entfernt. Die GdV tauschte sich sowohl mit den Sozialverbänden als auch mit dem BMAS in einer angenehmen konstruktiven Atmosphäre aus.

Der Bundesvorsitzende nutzte die Gespräche auch nochmals, um sich bei den Sozialverbänden und beim BMAS für die Zusagen zur Teilnahme am Bundesdelegiertentag in Potsdam im Mai 2025 zu bedanken. In Potsdam ist dann auch eine Podiumsdiskussion zwischen GdV, den Sozialverbänden und dem BMAS zu aktuellen Themen aus dem SGB IX und SGB XIV geplant.

2025 sind auch Bundestagswahlen und es wird spannend sein, zu erfahren mit welchen Positionen und Erwartungen die Sozialverbände und das BMAS in die nächste Legislaturperiode gehen wollen.



## Aus der GdV-Bundesfrauenvertretung

### Sitzung der Hauptversammlung der dbb bundesfrauenvertretung in Bonn

Zwei „große“ Themen standen im Mittelpunkt der Frühjahrsitzung der Hauptversammlung der dbb bundesfrauenvertretung am 29.02. und 01.03.2024 im Gustav-Stresemann-Institut in Bonn: die Vereinbarkeit von Pflege, Beruf und Familie sowie die Verabschiedung einer Resolution gegen Rechtsextremismus.

Am 29.02., dem „Equal Care Day“, beschäftigten sich die dbb frauen ausführlich mit dem Thema Pflege. Oliver Krzywanek, Referent für Gesundheitspolitik und Inklusion beim dbb, ging in seinem Vortrag zu den Leistungen der Pflegeversicherung bei ambulanter Pflege auf die aktuellen Zahlen ein: rund 80 Prozent der derzeit mehr als 4 Millionen pflegebedürftigen Menschen in Deutschland werden im häuslichen Umfeld gepflegt, entweder allein durch Angehörige oder mit Unterstützung ambulanter Pflegedienste. Pflegenden Angehörigen sind oft gezwungen, ihr Arbeitsverhältnis zu kündigen oder zumindest den Arbeitszeitanteil zu reduzieren. Dadurch verringern sich die Rentenansprüche und es können weniger oder keine Rücklagen für das Alter angespart werden. Ca. 70 Prozent der pflegenden Angehörigen sind Frauen; vor allem sie sind daher dem Risiko einer Altersarmut ausgesetzt.

Der „Unabhängige Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“, in dem auch der dbb Mitglied ist, hat bereits vor über einem Jahr einen Vorschlag für eine steuerfinanzierte Entgeltersatzleistung für pflegende Angehörige – vergleichbar dem Elterngeld – ausgearbeitet und dem Bundesfamilienministerium vorgelegt. Obwohl eine solche auch im Koalitionsvertrag der „Ampel“ steht, hat sich bisher noch nichts bewegt.

*dbb frauen Vorsitzende Milanie Kreutz, Oliver Krzywanek, Referent für Gesundheitspolitik und Inklusion beim dbb (Foto: dbb bundesfrauenvertretung)*



In der anschließenden Diskussionsrunde betonte dbb frauen-Vorsitzende Milanie Kreutz, dass sich die Pflege durch Angehörige auch nicht durch vermehrte stationäre Pflege in Einrichtungen „outsourcen“ lasse: die Pflegeheime in Deutschland sind seit Jahren überlastet und kämpfen mit einem gravierenden Fachkräftemangel. Viele



Pflegeheime müssen die Aufnahme weiterer Pflegebedürftiger, insbesondere mit hohem Pflegeaufwand, daher ablehnen.

Stellvertretende dbb frauen-Vorsitzende Michaela Neersen, GdV, berichtete aus ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte: in den Beratungsgesprächen mit Kolleginnen und Kollegen stelle sie fest, dass der Trend zur „Selbstaussbeutung“ der Kolleginnen weitergehe wie zu Corona-Zeiten bei der Kinderbetreuung. Es kämen zunehmend Kolleginnen, die mit fünf Wochentagen mobiler Arbeit in Vollzeit weiterarbeiteten und „nebenher“ Angehörige mit Pflegegrad 2 oder 3 pflegten.

Die Pflege sei laut dbb frauen Milanie Kreutz zwar das prominenteste Beispiel für die ungleiche Verteilung von Care-Arbeit zwischen Männern und Frauen. Laut dem zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung verrichten Frauen aber eineinhalbmal so viel Familien- und Sorgearbeit wie Männer. Bei Familien mit Kind fallen damit oft zweieinhalb Stunden täglich mehr Arbeit für die Frau an als für den Mann, bei mehr Kindern oder Kindern mit Behinderung erhöht sich dies nochmals erheblich. Es gelte daher, gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine gerechte Verteilung der Care-Arbeit fördern.

Das Datum 29. Februar für den Equal Care Day ist übrigens bewusst gewählt: der Aktionstag, der auf die gravierenden Geschlechterunterschiede bei bezahlter und unbezahlter Sorge-Arbeit aufmerksam machen soll, taucht dadurch im Kalender nur alle vier Jahre sichtbar auf – und steht damit symbolisch für die meist unsichtbare Sorgearbeit.

Im Hinblick auf die im Jahr 2024 anstehende Europawahl am 09.06.2024, drei Landtagswahlen in Sachsen, Thüringen und Brandenburg sowie zahlreiche Kommunalwahlen - und dem auf allen Ebenen zu befürchtenden weiteren Erstarren rechtspopulistischer oder gar rechtsextremer Parteien - haben die dbb frauen am 01.03.2024 einstimmig eine Resolution gegen Rechtsextremismus verabschiedet. Vielen Frauen ist nicht bewusst, dass „rechte“ Parteien die Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen gerade nicht vorantreiben, sondern beschneiden möchten. So fordert beispielsweise die AfD einen „Kurswechsel“ in der Gleichstellungspolitik.



Die dbb frauen nach der Verabschiedung der Resolution (Foto: dbb bundesfrauenvertretung)



„Nie wieder ist jetzt. (...) Die dbb frauen verurteilen jegliche Formen von Rechtsextremismus, Frauen- und Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus sowie jede Ideologie, die Frauenrechte oder die Gleichberechtigung der Geschlechter in Frage stellen oder Geschlechterstereotype fördern. Diese Ideologien stehen im Widerspruch zu den Grundwerten unserer demokratischen Gesellschaft“, schreiben die dbb frauen in ihrer Resolution.

Der vollständige Text der Resolution steht auf der Homepage der dbb frauen unter [www.dbb-frauen.de](http://www.dbb-frauen.de) zum Download zur Verfügung.

Die dbb frauen tauschten sich zudem zu weiteren aktuellen politischen Vorhaben wie der Kindergrundsicherung, den geplanten Reformen des Kindschaft- und des Abstammungsrechts und zu den bereits beschlossenen Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes aus.

Beim Elterngeld sollte nach Ansicht der dbb frauen der Ansatz sein, die Sorgearbeit gerechter aufzuteilen. Damit nicht vereinbar ist allerdings die Absenkung der Einkommensgrenzen und der unveränderte Elterngeld-Höchstbetrag von 1.800 €. Die Absenkung der Einkommensgrenzen laufe auch den jahrzehntelangen Gleichstellungsbemühungen zuwider. Völlig vorbei an der Lebenswirklichkeit der Familien gehe die Regelung, dass für Geburten ab 01.04.2024 nur noch ein Monat BasisElterngeld parallel von beiden Elternteilen bezogen werden kann, wie Elisabeth Benz vom vbb, tätig in der Sozialberatung der Bundeswehr, und **Karin Kuhbandner von der GdV** deutlich

machten.

Mit Berichten aus den Landesfrauenvertretungen und den Frauenvertretungen der Fachgewerkschaften sowie dem Lagebericht des dbb-Bundesvorsitzenden Uli Silberbach schloss die Sitzung der Hauptversammlung. Die nächste Sitzung wird im November 2024 in Wiesbaden stattfinden.

Für die GdV nahmen die stellvertretende Vorsitzende der dbb frauen Michaela Neersen und Bundesfrauenvertreterin Karin Kuhbandner an der Sitzung der Hauptversammlung teil.



Von links: Michaela Neersen, Milanie Kreutz, Karin Kuhbandner (Foto: Kuhbandner)





**GdV** Gewerkschaft der Sozialverwaltung  
Fachgewerkschaft im dbb

**dbb**  
vorsorgewerk

# UNSERE ZIELE IM FOKUS

Wirb neue  
**Mitglieder**

**DEINE** GEWERKSCHAFT. **DEINE** ZUKUNFT.

### Deine Empfehlung zahlt sich aus

Exklusive Prämien für dich und die Geworbenen.

Als Mitglied in der GdV profitierst du von vielen Vorteilen. Lass jetzt auch deine Kollegen daran teilhaben und stärke dadurch gleichzeitig unsere Gemeinschaft. Als Dankeschön gibt es Prämien für dich und die Geworbenen.

**Tipp:**

Alle Mitglieder in der GdV erhalten Zugang zu den exklusiven Angeboten von **dbb vorsorgewerk** und **dbb vorteilsClub**.

### Unser Dankeschön für dich:

**15 Euro** Einkaufsgutschein\*

\* Bestellweise von amazon.de oder wunschgutschein.de. Voraussetzung: Das geworbene Neumitglied registriert sich im dbb vorteilsClub.

**Einfach empfehlen auf [gdv-bund.de](http://gdv-bund.de)**



## Die aktuelle Situation im SGB XIV (Fortsetzung einer Odyssee)

Im Frühjahr 2023 berichteten wir vom Schiffbruch bei der Entwicklung einer bundesweiten Software, welche das SGB XIV in der Einführung begleiten und modernisieren sollte.



Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)

Jetzt 3 Monate nach dem Inkrafttreten des SGB XIV sitzen einige Landesverwaltungen immer noch in den Rettungsbooten, andere haben bereits ein rettendes Ufer erreicht.

Aber selbst das ist keine Garantie für das „Überleben“ im Dschungel des SGB XIV.

Ein guter Zeitpunkt, um aus Sicht der GdV eine erste

### Bilanz zur Einführung des SGB XIV zu ziehen.

Alle Bundesländer haben 2023 konzentriert an der Umsetzung des SGB XIV in ihren Strukturen gearbeitet. Dazu zählten neben den organisatorischen Änderungen von Zuständigkeiten, auch die Einführung des Fallmanagements in den Ländern, die dies bisher noch nicht vorhielten, und die Schulung der Beschäftigten.

Letzteres konnte durch die Zusammenarbeit in der BIH mit einem umfangreichen und leistungsfähigen Schulungsangebot für Multiplikatoren aus allen Bundesländern seitens der BIH unterstützt und begleitet werden. Die dazu von Beschäftigten der Landessozialverwaltungen erstellten Unterlagen und Skripte sind im **internen SER-Bereich der BIH-Homepage** ([www.bih.de](http://www.bih.de)) für **jedermann** abrufbar, nachdem er sich dort angemeldet hat und von der Geschäftsstelle der BIH freigeschaltet worden ist.

Allerspätestens Anfang Dezember 2023 bestand für alle Länder die Notwendigkeit, wenigstens die bisherigen Renten als Bestandsschutzbeträge auszahlen zu müssen. Einige Länder waren dabei besser aufgestellt und konnten dies über eine funktionierende alternative Fachanwendung realisieren, einige Länder konnten dies nur über manuelle Erfassungen in ihren Haushaltssystemen gewährleisten. Die im Rahmen der Kooperation entwickelte MVP-Lösung von SERiD war nur eingeschränkt in der Lage, die korrekten Zahlungen in die verschiedenen leistungs- und länderabhängigen Haushaltsstrukturen zu übertragen.



Das Ganze ging zu Lasten der Beschäftigten in den Bereichen des Sozialen Entschädigungsrechts, die entgegen der versprochenen Unterstützung in kürzester Zeit manuell die Zahlungen bearbeiten und anweisen mussten.

Hinzu kamen noch kurzfristige wichtige gesetzliche Änderungen im SGB XIV, die erst Ende Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden. Dies betraf vor allem die Bundesstatistik nach § 127 SGB XIV, das Erstattungsverfahren mit den Krankenkassen nach § 60a SGB XIV und die Aufgabenteilung mit den Unfallkassen bei der Hilfsmittelversorgung. Für die Umsetzung zum 01.01.2024 blieb damit keine Zeit mehr, sodass dies jetzt im laufenden Geschäft mitgemacht werden muss. Fairerweise muss man aber sagen, dass die Zusammenarbeit mit den Landesunfallkassen auf Arbeitsebene im Gegensatz zu den Pflegekassen hervorragend funktioniert.

Im Gespräch des Bundesvorstandes der GdV mit dem BMAS am 12.03.2024 wurden seitens der GdV genau diese großen Probleme anschaulich geschildert, die aktuell bei der Umsetzung des SGB XIV zu bewältigen sind:

- Das größte Problem in vielen Ländern ist eine fehlende leistungsfähige Software.
- Zum Teil wurde in den Ländern nicht das für die Reform benötigte Personal bereitgestellt
- Kurzfristige wichtige gesetzliche Änderungen im SGB XIV, die erst Ende Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden
- Ungereimtheiten im Gesetz (z.B. Besitzstandsleistungen nach § 145 SGB XIV und Einkommensanrechnung), die gesetzlich gelöst werden müssten, aber jetzt durch Rundschreiben abweichend geregelt werden sollen
- Abstimmung mit den Krankenkassen und Pflegekassen läuft nicht gut, da die abgestimmten Regelungen dort auf Arbeitsebene nicht bekannt sind

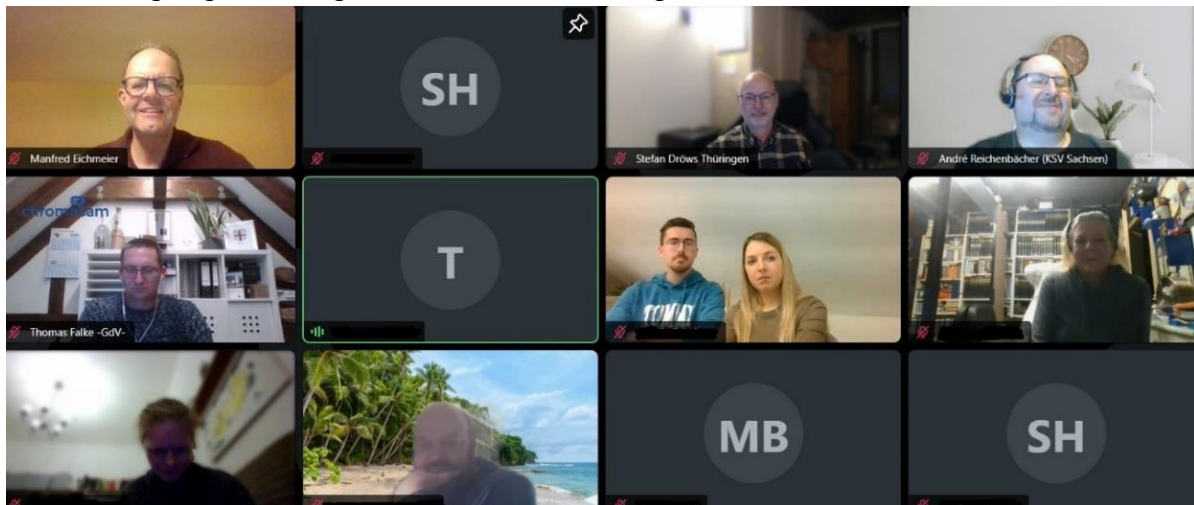
Das BMAS stellte die geschilderten Probleme nicht in Abrede und bedauerte das Scheitern der Bemühungen um eine einheitliche Software. Man sei aber nun bemüht, die Träger der sozialen Entschädigung so gut wie möglich zu unterstützen, indem insbesondere versucht werde, offene Fragen so schnell wie möglich zu beantworten.

Schnelle Änderungen am Recht, insbesondere eine Vereinfachung des ausdifferenzierten Leistungsteils seien aber nicht zu erwarten. Erschwerend kommt hier sicher hinzu, dass die im Gesetzgebungsverfahren beteiligten Mitarbeiter inzwischen nicht mehr in den Fachreferaten des Sozialen Entschädigungsrechts im BMAS tätig sind.

Auch im digitalen Mitgliederammtisch vom 20.03.2024 zum Thema „Erfahrungen bei der Einführung des SGB XIV“ wurden die vorgenannten Probleme und die daraus



entstehende untragbare Belastung der Beschäftigten in den Bereichen des Sozialen Entschädigungsrechts geschildert und bestätigt.



*Digitaler Mitgliederstammtisch (Screenshot: Eichmeier)*

Dabei stellt sich die Situation in den verschiedenen Leistungsbereichen unterschiedlich dar.

Während die Beschäftigten in den Leistungsbereichen der Rentengewährung (Entschädigungszahlungen und Besitzstandsleistungen nach § 144 SGB XIV) von den vielen manuellen Tätigkeiten aufgrund fehlender IT-Unterstützung und der zusätzlichen Belastung durch Anfragen der Leistungsberechtigten „überrieselt“ werden, ist in den Bereichen der Krankenbehandlung oder der Hilfsmittelgewährung noch keine große Änderung zu verzeichnen. Dies liegt sicherlich auch an der Wahrnehmung der Änderungen des SGB XIV durch die Leistungsberechtigten.

Auch ist bisher noch der befürchtete Ansturm von Anträgen aufgrund der neuen Tatbestände im SGB XIV durch Betroffene, Verbände und Jugendämter ausgeblieben. Dafür muss man schon fast dankbar sein, da eine solche zusätzliche Last zum Sinken der letzten Rettungsboote führen würde.

Die nächste Rentenanpassung zum 01.07.2024 steht in den Startlöchern und damit neben den Vergleichsberechnungen der nächste manuelle Aufwand, der zum Teil ohne IT-Unterstützung geschultert werden muss. Wichtig ist hier vor allem auch, dass das BMAS die neuen Rentenwerte den Trägern der Sozialen Entschädigung so früh wie möglich zur Verfügung stellen, damit diese auch in der Lage sind, die Anpassungen vorzubereiten.

Im Sinne der Beschäftigten werden wir als GdV deshalb sicher nicht müde werden, die uns bekannten Probleme auf Bundes- und Landesebene anzusprechen und für eine nachhaltige Verbesserung der Situation einzutreten.

Übrigens: Nach Homer soll die Odyssee 10 Jahre gedauert haben. Da steht uns also noch einiges bevor.

*André Reichenbächer/Manfred Eichmeier*



# Elterngeldreform – eine verpasste Chance in fünf Akten

## Erster Akt – ein Schonraum für junge Eltern

Die Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 kann mit Fug und Recht, als eine familienpolitische Revolution betrachtet werden. Gab es zuvor lediglich bis zu 24 Monate ein Erziehungsgeld in Höhe von bis zu 450 Euro für einen Elternteil, wurde mit dem Elterngeld eine einkommensabhängige Förderung junger Familien geschaffen, welche für bis zu 14 Lebensmonate des Kindes einen gleichbleibenden Betrag von 300 Euro bis 1800 Euro ausbezahlt.



*Mathias Sieder*

Klares Ziel der damaligen Familienministerin Ursula von der Leyen war es, einen „Schonraum für junge Eltern zu schaffen, um ohne finanzielle Sorgen ins Familienleben hineinzufinden“. Weiterhin sollten die Väter stärker in die Care-Arbeit eingebunden werden. Um dies zu erreichen, hat der Gesetzgeber einen Mindestbezug von zwei und einen Maximalbezug von zwölf Lebensmonaten pro Elternteil vorgesehen. Hierbei war es bisher unerheblich, ob das Elterngeld in den Lebensmonaten gleichzeitig oder getrennt bezogen wurde.

Die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld bildet das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit in den zwölf Kalendermonaten bzw. im Kalenderjahr vor Geburt des Kindes. Hierzu zählen sowohl Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit als auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit sowie Land- und Forstwirtschaft. Aus allen Einkunftsarten wird dann ein monatlicher Durchschnittswert (das sog. Elterngeld-Brutto) gebildet und anschließend um pauschale Beiträge für Steuern und Sozialabzüge vermindert. Im letzten Schritt wird ein prozentualer Abzug für das so errechnete Elterngeld-Netto berechnet, was dazu führt, dass in der Regel 65 Prozent des Elterngeld-Netto ausbezahlt werden. Für geringere Einkünfte kann der Prozentsatz schrittweise auf bis zu 100% ansteigen.

Damit so viele Lebensmodelle wie möglich abgebildet werden können, gibt es zahlreiche Verschiebatbestände, mit denen etwaige Monate mit dem Bezug von beispielsweise vorgeburtlichem Mutterschaftsgeld, Elterngeld für Vorkinder oder schwangerschafts- bzw. Corona-bedingte Einkommensverluste für die Berechnung des Elterngeldes ausgeklammert werden können. Des Weiteren werden andere Sozialleistungen wie zum Beispiel nachgeburtliche Mutterschaftsleistungen, Krankengeld oder Altersrenten auf das Elterngeld angerechnet bzw. wird das Elterngeld selbst für die Anrechnung auf andere Leistungen herangezogen.

## Zweiter Akt – Reformen über Reformen

Im Laufe der nunmehr 17 Jahre seit der Einführung des Elterngeldes kam es zu zahlreichen Reformen. Eine der wichtigsten ist die Einführung des ElterngeldPlus im Jahr



2015. Ein „regulärer“ BasisElterngeld-Monat kann in zwei Monate ElterngeldPlus aufgeteilt und damit der Gesamtbezugszeitraum erheblich verlängert werden. Auch ist es möglich, einen individuellen, anrechnungsfreien Zuverdienst zum ElterngeldPlus zu generieren und damit den Übergang zurück von der Kindeserziehung in das Berufsleben zu erleichtern. Von der Umwandlung sind jedoch Lebensmonate der Mutter ausgeschlossen, in denen sie Leistungen für den nachgeburtlichen Mutterschutz bezieht. Somit kann sie zumeist maximal 10 Lebensmonate BasisElterngeld in 20 Lebensmonate ElterngeldPlus umwandeln.

Im Grundsatz können die Eltern sowohl im Basis- als auch im ElterngeldPlus-Bezugszeitraum einer Erwerbstätigkeit von bis zu 32 Wochenstunden im Lebensmonat nachgehen, wobei es beim BasisElterngeld nahezu sofort zu einer Anrechnung des Einkommens und einer entsprechenden Kürzung des Zahlbetrages kommt. Zusätzlich zum ElterngeldPlus wurden 2015 noch die sogenannten Partnerschaftsbonusmonate eingeführt. Hierbei handelt es sich um bis zu 4 zusätzliche Lebensmonate, in welchen beide Eltern ursprünglich zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten müssen. Sobald einer der Elternteile den Zeitkorridor über- oder unterschreitet, sind die entsprechenden Lebensmonate für beide Eltern zu entziehen und das Elterngeld zurückzuzahlen.

Im September 2021 kam es zu einer weiteren einschneidenden Reform des Elterngeldes. Für Frühgeburten wurden schrittweise zusätzliche Bezugsmonate eingeführt, um dem erhöhten Betreuungsbedarf und auch der langen Anrechnung des nachgeburtlichen Mutterschutzes Rechnung zu tragen. Die zulässige Wochenarbeitszeit im Bezugszeitraum wurde von zuvor 30 auf 32 Wochenstunden erhöht und auch der Stundenkorridor bei den Partnerschaftsbonusmonaten wurde auf 24 bis 32 Wochenstunden angepasst. Außerdem ist es nun auch möglich, die Anzahl der Partnerschaftsbonusmonate zu variieren (2 - 4) und die Über- oder Unterschreitung einzelner Monate führt nicht mehr dazu, dass sofort alle Partnerschaftsbonusmonate entzogen werden müssen.

Des Weiteren ist es Eltern mit geringen Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit oder Land- und Forstwirtschaft nunmehr möglich, sich für den Bemessungszeitraum einem rein nichtselbstständigen Elternteil gleichstellen zu lassen. Somit können die Eltern auf Antrag den Bemessungszeitraum vom Kalenderjahr vor der Geburt – welcher grundsätzlich bei Einkommen aus den o.g. Einkunftsarten maßgeblich ist – auf die zwölf Kalendermonate vor Geburt umstellen.

Neben den bereits genannten Änderungen wurde 2021 auch die Einkommensgrenze für das zu versteuernde Einkommen im Jahr vor der Geburt für Paare von zuvor 500.000 Euro auf 300.000 Euro herabgesetzt. Hierdurch wurden laut Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) deutschlandweit bis zu 7.000 Familien von der Zahlung des Elterngeldes ausgeschlossen. Zur Begründung wurde angegeben, dass „die eigenständige Vorsorge für den Zeitraum der Elternzeit



auch ohne Elterngeld möglich (sei)“. Für Alleinerziehende blieb die Einkommensgrenze weiterhin bei 250.000 Euro.

### **Dritter Akt – Kompromisse**

Im Koalitionsvertrag der Ampelregierung aus SPD, Grünen und FDP wurde im Abschnitt V. CHANCEN FÜR KINDER, STARKE FAMILIEN UND BESTE BILDUNG EIN LEBEN LANG“ unter dem Punkt „Zeit für Familie“ folgendes Ziel festgelegt:

„Wir werden Familien dabei unterstützen, wenn sie Zeit für Erziehung und Pflege brauchen und dabei Erwerbs- und Sorgearbeit partnerschaftlich aufteilen wollen. Wir werden das Elterngeld vereinfachen, digitalisieren und die gemeinschaftliche elterliche Verantwortung stärken. Wir werden eine zweiwöchige vergütete Freistellung für die Partnerin oder den Partner nach der Geburt eines Kindes einführen. Diese Möglichkeit soll es auch für Alleinerziehende geben.“



Gerade der Punkt Vereinfachung des Elterngeldes war für viele mit Hoffnung verbunden, da durch die bisherigen Reformen die Beantragung und Bearbeitung sowohl für die Antragstellenden als auch für die Mitarbeitenden in der Verwaltung auf Grund der zahlreichen Anpassungen, Ergänzungen und Ausnahmen immer komplexer wurde. In dem Versuch, möglichst viele Lebensmodelle abzudecken, wurde ein bürokratisches Ungetüm geschaffen, welches viele Eltern – und auch die Verwaltung – zunehmend überfordert. Bisher ist von einer Vereinfachung jedoch leider nicht viel zu sehen.

Im Rahmen notwendiger Einsparmaßnahmen für den Bundeshaushalt 2024 wurde auch nach Einsparpotential beim BMFSFJ gesucht. Da laut Bundesfamilienministerin Lisa Paus bis zu 90 Prozent Ihrer Etats gesetzlich gebunden seien, hatte sie im Sommer vorgeschlagen, beim Elterngeld die Einkommensgrenze für das zu versteuernde Einkommen im Jahr vor der Geburt auf 150.000 Euro abzusenken. So sollten etwaige Leistungskürzungen bei der Höhe des Elterngeldes vermieden werden. Durch eine solche Herabsetzung der Einkommensgrenze würden laut BMFSFJ bis zu 60.000 Familien vom Elterngeldbezug ausgeschlossen. Das Institut der Deutschen Wirtschaft ging hingegen von 435.000 Familien aus, welche von der Kürzung betroffen wären.

Bereits kurz nachdem der SPIEGEL am 03.07.2023 von der geplanten Herabsetzung berichtet hatte, wurde auf der Onlineplattform change.org eine Petition gestartet, in welcher die Unternehmerin Verena Pausder auf die Auswirkungen auf „Young Professionals und Akademiker: innen“ verwies, welche sich meist zuvor kein entsprechendes finanzielles Polster aufbauen konnten, um den Wegfall eines Einkommens komplett kompensieren zu können. Durch das Gender Pay Gap sah Pausder vor allem Frauen benachteiligt, da diese sich in solch einem Fall in die finanzielle Abhängigkeit von ihren



Partnern begeben würden. Dieser Petition schlossen sich insgesamt 626.430 Menschen an.

Im August 2023 wurde die Herabsetzung der Einkommensgrenze in den Entwurf des Haushaltsfinanzierungsgesetzes aufgenommen. Kurze Zeit später schlug die FDP-Fraktion im Oktober vor, darauf zu verzichten und stattdessen den Gesamtbezugszeitraum von 14 auf 12 Lebensmonate zu reduzieren und den Parallelbezug des Elterngeldes durch beide Elternteile nach den ersten beiden Lebensmonaten zu versagen. Im Rahmen der weiteren Haushaltsbereinigungssitzung im November einigten sich die Regierungsparteien schlussendlich auf den folgenden Kompromiss für Geburten ab dem 01.04.2024:

1. Die Einkommensgrenze für das zu versteuernde Einkommen im Jahr vor der Geburt wird für Paare schrittweise herabgesetzt.
  - a. Für Geburten ab dem 01.04.2024 liegt die Grenze dann bei 200.000 Euro.
  - b. Ab dem 01.04.2025 beträgt sie 175.000 Euro.
  - c. Für Alleinerziehende wird die Grenze ab 01.04.2024 vermutlich ebenfalls gelten.
2. Der Parallelbezug des Elterngeldes wird eingeschränkt.
  - a. Innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes dürfen die Eltern nur noch einen Lebensmonat gleichzeitig BasisElterngeld beziehen – hierzu zählen auch die verbrauchten Monate des nachgeburtlichen Mutterschutzes.
  - b. Im 13. und 14. Lebensmonat ist ein Parallelbezug des BasisElterngeld nicht möglich.
  - c. Die weiteren Lebensmonate können nur noch gleichzeitig bezogen werden, wenn mindestens ein Elternteil in dieser Zeit ElterngeldPlus bezieht. Ein gleichzeitiger Bezug von mehr als einem Lebensmonat BasisElterngeld ist grundsätzlich nicht möglich.
  - d. Früh- und Mehrlingsgeburten sind von dieser Regelung ausgeschlossen – können also mehr als einen Monat parallel BasisElterngeld beziehen.

#### **Vierter Akt– Vereinfachung geht anders**

Zu meinen Aufgaben als Sachbearbeiter im Fachbereich I des „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ in der Regionalstelle Oberfranken gehört die persönliche und telefonische Beratung von Eltern im Servicezentrum. Mit Blick auf die Pläne im Koalitionsvertrag der Ampelparteien haben sich meine Kollegen und ich erhofft, dass auf die Ankündigungen auch Taten folgen. Dies ist mit Blick auf diese Elterngeldreform leider nicht der Fall. Vielmehr gehen die Beschlüsse vollkommen an den Lebensrealitäten





vieler Eltern vorbei und führen eher dazu, dass sich bei der Betreuung des Kindes noch mehr auf einen Elternteil – zumeist die Mutter – konzentriert wird.

Die meisten Eltern, die sich bei uns beraten lassen bzw. ihre Anträge stellen, nehmen einen der beiden „Klassiker“ in Anspruch. Entweder möchte die Mutter 12 Lebensmonate BasisElterngeld oder 24 Lebensmonate ElterngeldPlus (wobei hier i.d.R. wegen dem nachgeburtlichen Mutterschutz „nur“ bis zu 22 Lebensmonate möglich sind), mit der Option, den Bezug in einzelnen Monaten rückwirkend ins BasisElterngeld ändern zu können. Der Vater beansprucht in der Regel 2 Lebensmonate mit BasisElterngeld.

Natürlich gibt es auch einige Eltern welche eine andere Aufteilung wählen, jedoch sind die sogenannten Partnermonate für die Väter meistens genau das – Monate, in denen sie sich partnerschaftlich mit der Mutter um das gemeinsame Kind kümmern möchten. Und dass sich die Väter zunehmend um die Kinder kümmern, ist laut Statistischem Bundesamt nachweisbar. So stieg im Zeitraum von 2008 bis 2020 der Anteil der Väter mit Elterngeldbezug bundesweit kontinuierlich von 21,2 Prozent auf 43,7 Prozent an.

Entwicklung der Väterbeteiligung<sup>1</sup> für ab dem Jahr 2008 geborene Kinder nach Ländern

Land	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Baden-Württemberg	20,6	24,6	27,4	30,5	33,4	36,7	39,2	40,9	42,2	43,7	45,4	46,7	47,3
Bayern	27,4	30,7	33,5	36,5	38,6	40,5	42,2	44,8	46,5	47,7	49,3	50,7	50,9
Berlin	27,5	30,7	32,2	33,7	35,5	37,9	39,7	40,9	42,9	43,8	45,2	46,1	45,6
Brandenburg	25,5	27,3	28,1	30,2	32,4	34,8	36,6	40,0	42,5	44,9	45,8	48,4	48,2
Bremen	18,3	19,9	19,3	21,7	22,9	25,8	27,1	28,1	31,0	33,4	35,0	36,3	33,9
Hamburg	22,9	27,4	28,5	31,1	33,7	36,2	38,0	40,2	41,0	42,5	44,8	45,9	44,9
Hessen	20,3	23,3	25,3	27,2	29,4	30,8	33,1	34,4	35,8	37,3	38,5	38,9	39,3
Mecklenburg-Vorpommern	20,5	23,3	23,5	21,3	25,3	26,5	28,0	31,2	35,2	36,5	38,4	39,9	41,3
Niedersachsen	19,5	21,6	23,2	25,3	26,9	29,3	31,5	34,5	36,7	38,4	40,6	42,9	42,8
Nordrhein-Westfalen	16,8	18,5	19,7	20,9	22,0	25,6	27,5	29,4	31,7	33,4	35,3	36,7	37,3
Rheinland-Pfalz	17,5	20,1	21,7	23,6	25,0	27,3	30,3	31,9	33,5	35,0	37,0	39,4	39,4
Saarland	12,9	14,6	16,4	18,8	19,1	21,0	24,1	25,3	28,5	28,4	29,2	32,2	33,8
Sachsen	26,9	31,0	33,0	36,0	38,5	41,1	44,7	47,5	49,1	51,9	53,5	54,8	54,7
Sachsen-Anhalt	17,6	17,9	20,1	22,2	23,2	25,9	28,6	31,7	35,1	36,8	38,8	40,1	40,5
Schleswig-Holstein	18,4	19,9	22,0	24,0	24,7	27,0	29,4	30,8	33,4	34,6	36,5	37,9	37,8
Thüringen	25,0	28,4	29,4	32,1	34,6	37,0	40,6	43,3	45,2	47,6	49,1	50,2	49,6
Deutschland	21,2	24,0	25,9	28,0	30,0	32,6	34,8	36,9	38,8	40,4	42,1	43,5	43,7

1: Die Väterbeteiligung bezeichnet den prozentualen Anteil der Kinder, für die (mindestens) ein männlicher Leistungsbezieher Elterngeld bezogen hat, an allen im betrachteten Zeitraum geborenen Kindern. Seit der Anfang 2020 angepassten Berechnung werden hierbei nur Kinder berücksichtigt, für die (mindestens) ein Elterngeldbezug gemeldet wurde. In der Vergangenheit wurden hierunter auch Kinder gezählt, für die kein Elterngeldanspruch bestand (z. B. Kinder von ausländischen Schutzsuchenden). Zur besseren Vergleichbarkeit beruhen die obigen Werte alle auf der angepassten Berechnungsmethode.

Quelle: [www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Elterngeld/Tabellen/zeitreihe-el-terngeld.html](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Elterngeld/Tabellen/zeitreihe-el-terngeld.html)



Die nun vorgenommenen Änderungen lassen die bisherige Flexibilität, welche von den meisten Eltern sehr geschätzt wird, nicht mehr zu. War es bisher leicht möglich, die gemeinsamen Lebensmonate frei umzugestalten und noch nicht ausgezahltes Elterngeld zu verschieben, ist es nunmehr bei einer Anpassung des Elterngeldbezuges eines Elternteils immer zwingend nötig, auch den anderen Elternteil entsprechend zu betrachten. Ich möchte das mit zwei Beispielen verdeutlichen:

1. Familie Meier bekommt am 01.05.2023 ein Baby. Frau Meier möchte im ersten Jahr nach der Geburt durchgängig Elterngeld beziehen und beantragt BasisElterngeld. Herr Meier möchte seine Frau im ersten Monat nach der Geburt unterstützen und beantragt ebenfalls BasisElterngeld für den ersten Lebensmonat. Beim zweiten Lebensmonat ist er sich noch nicht ganz sicher und beantragt deshalb den 14. (letzt-möglichen) Lebensmonat BasisElterngeld. Im Dezember 2023 bittet Herr Meier die Elterngeldstelle auf die Verschiebung seines 2. Elterngeldmonats auf den 8. Lebensmonat (also Dezember 2023). Sind alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, kann die Verschiebung durchgeführt werden, ohne dass das Elterngeld von Frau Meier beeinflusst wird.

2. Kommt das Kind von Familie Meier ein Jahr später – also am 01.05.2024 – auf die Welt, kann Herr Meier wieder den 1. und 14. Lebensmonat BasisElterngeld beantragen. Eine Verschiebung seines 2. Bezugsmonats auf den 8. Lebensmonat (Dezember 2024) ist jedoch nur möglich, wenn Frau Meier in diesem Monat entweder auf den eigenen Bezug von BasisElterngeld verzichtet oder einer von beiden Elternteilen in diesem Monat auf ElterngeldPlus wechselt. Somit müssten Herr oder Frau Meier – damit sie keinen Lebensmonat verlieren – einen weiteren Lebensmonat mit BasisElterngeld oder ElterngeldPlus beantragen.

Wenn man das Beispiel von Familie Meier weiterdenkt, ist es unwahrscheinlicher geworden, dass Herr Meier hier überhaupt noch Elterngeld in Anspruch nehmen wird, da er grundsätzlich mindestens für 2 Lebensmonate Elterngeld beantragen muss.

Auf etwaige Änderungen in der Erwerbstätigkeit – sei es wegen einem Arbeitgeberwechsel oder hohem Arbeitsaufkommen in der Firma – können die jungen Eltern mit der neuen Regelung bei weitem nicht mehr so frei reagieren wie zuvor. Natürlich hätte man somit für eine Einsparung beim Elterngeld gesorgt – schließlich müssen statt 14 nun nur noch 12 Lebensmonate ausbezahlt werden. Ob dies jedoch zur besseren Einbindung der Väter in die Care-Arbeit für das gemeinsame Kind und somit in eine verminderte Abhängigkeit der Mutter vom Vater führt, ist zumindest fraglich.





Gerade die verminderten Möglichkeiten eines parallelen Bezuges des Elterngeldes wurden medial nicht ansatzweise so breit diskutiert wie die Herabsetzung der Bemessungsgrenze. Bei letzterem wurden Petitionen gestartet, Talkshows besetzt und immer neue Rechenbeispiele präsentiert. Jedoch wurde nie wirklich erklärt, was ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 150.000 Euro im Jahr vor der Geburt bedeutet.

Hierbei handelt es sich mitnichten um die Gesamtheit des jährlichen Steuerbruttos, sondern um den Gesamtbetrag der Einkünfte, reduziert um die beschränkt und unbeschränkt abziehbaren Sonderabgaben.

Somit wäre bei einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 150.000 Euro ein Steuerbrutto von mindestens 170.000 Euro nötig, damit die Einkommensgrenze überschritten wird. Bei den bald geltenden Einkommensgrenzen liegt das Bruttoeinkommen für ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 200.000 Euro für Ehepaare laut BMFSFJ bei ca. 232.000 Euro (für 175.000 Euro bei ca. 207.000 Euro).



Es geht mir in diesem Beitrag nicht darum, eine etwaige Neiddebatte gegenüber Besserverdienenden zu befeuern. Jedoch stellt sich die Frage, ob es nicht sozial verträglicher gewesen wäre, wenn Eltern mit einem höheren Einkommen – welche zumeist besser in der Lage sind den Einkommensausfall besser zu kompensieren – der Zugriff auf das Elterngeld entzogen würde, als der Masse der Väter einen Elterngeldbezug durch unattraktive Bezugsmodalitäten und eine verminderte Flexibilität indirekt zu verwehren.

### **Fünfter Akt – Mehraufwand für die Elterngeldstellen**

Neben den Eltern werden auch die Beschäftigten in den Elterngeldstellen mit der Reform des Elterngeldes gestraft. Statt die Bürokratie abzubauen und eine Vereinfachung der Bezugsparameter zu schaffen, werden mit jeder Reform mehr Vorschriften, Ausnahmen und kompliziertere Fallgestaltungen generiert. Allein die zusätzliche Prüfung und Anpassung des Elterngeldbezuges für den zweiten Elternteil, welcher bei der



überwiegenden Anzahl der Änderungswünsche nunmehr mitberücksichtigt werden muss, wird zu einem spürbar erhöhten Arbeitsaufkommen bei den ohnehin am Limit arbeitenden Elterngeldstellen führen und die allgemeinen Bearbeitungszeiten ebenfalls erheblich verlängern. Schon jetzt äußern die meisten Eltern in der Beratung tiefes Unverständnis für die anstehenden Neuregelungen.

Hinzu kommt, dass das Gesetzgebungsverfahren zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für diese Ausgabe am 22.03.2024 noch gar nicht abgeschlossen ist, da die (derzeit) letzte Beratung im Bundesrat für eben den 22.03.2024 terminiert wurde. Die Mitarbeiter in den Elterngeldstellen sind somit dazu gezwungen, Eltern bis zu eine Woche vor Inkrafttreten der Änderungen nur unter Vorbehalt beraten zu können. Dies ist insbesondere für werdende Eltern mit Geburtstermin im April 2024 eine enorme Zumutung, da auch noch gar keine Anträge verfügbar sind. Ab wann dann die angepassten Anträge für das Elterngeld zur Verfügung gestellt werden, wird sich zeigen.

Auch im Bereich der Digitalisierung steckt das Elterngeld zumeist noch in den Kinderschuhen. Ausgedruckte E-Mails, auf die wegen des Datenschutzes nicht per E-Mail geantwortet werden darf, bestenfalls halbdigitale Anträge, die trotz digitaler Übermittlung an die Elterngeldstellen noch ausgedruckt und per Post mit einer Geburtsurkunde übersandt werden müssen sowie Einkommensnachweise, die nicht von den entsprechenden Leistungsträgern digital übermittelt werden können, und eine E-Akte, die gefühlt niemals kommt, sorgen für zusätzlichen Unmut bei den verschiedenen Elterngeldstellen. Von einer einheitlichen EDV in den Bundesländern ist hierbei noch gar nicht die Rede.

Das Elterngeld ist eine familienpolitische Leistung, auf die wir zurecht stolz sein können und von der die meisten Eltern enorm profitieren. Es handelt sich dabei keineswegs um eine Art „Urlaubsgeld für Eltern“, sondern um eine Leistung für Familien, die dafür sorgen soll, dass sich die Eltern möglichst unbeschwert auf die neue Lebenssituation einstellen können. Als Mitarbeiter in den Elterngeldstellen wollen wir die Familien dabei unterstützen. Das können wir jedoch nur dann, wenn die Politik uns dafür den richtigen Rahmen setzt und das richtige Werkzeug an die Hand gibt.

*Mathias Sieder/Fotos: Pixabay*



Und das sagt die Bundesregierung zu diesem Thema:

**Antwort der Bundesregierung vom 05.03.2024 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/10307 – Vorhaben aus dem Bereich Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Halbzeit der Ampelregierung**

***Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass mit der Absenkung der Einkommensgrenze beim Elterngeld das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel, Eltern dabei zu unterstützen, Erwerbs- und Sorgearbeit gerechter untereinander aufzuteilen, nicht erreicht werden kann, und wenn nein, warum nicht?***

Das Elterngeld ist Familienleistung und Gleichstellungsinstrument in einem. Es adressiert Mütter und Väter in ihrer Lebenswirklichkeit und unterstützt deren ökonomische Eigenständigkeit und Partnerschaftlichkeit nachhaltig. Durch die neue Einkommensgrenze gelingt es, eine Kürzung der Zahlbeträge, die alle Elterngeldbeziehenden betreffen würde, zu verhindern. Gleichzeitig werden durch die Neuregelung des parallelen Bezugs von BasisElterngeld Partner oder Partnerinnen darin bestärkt, Elterngeldmonate abwechselnd mit dem anderen Elternteil zu beziehen. Dies setzt Anreize zu einer gerechteren Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit.

***Entspricht nach Auffassung der Bundesregierung die von der Ampel beschlossene Streichung des Elterngeldes bei Paaren mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von über 175 000 Euro den Vorgaben der EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (RL (EU) 2019/1158), und wenn ja, warum?***

Das deutsche System an Vereinbarkeits-Maßnahmen erfüllt die in der EU-Richtlinie 2019/1158 vorgegebenen Standards. Die Richtlinie soll für eine gerechtere Aufteilung von Betreuungs- und Pflegeaufgaben zwischen Frauen und Männern sorgen und die Erwerbsbeteiligung insbesondere von Frauen fördern. Der Richtlinien-Text enthält eine Ausnahmeklausel, die es Mitgliedstaaten erlaubt, nationales Recht weiter anzuwenden. Dafür müssen Mitgliedstaaten Elternurlaub für mindestens sechs Monate pro Elternteil auf einem Vergütungsniveau von 65 Prozent des Nettoeinkommens zur Verfügung stellen. Dies ist nach deutschem Recht der Fall. In Deutschland können Eltern gemeinsam bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten.

Die Vergütung während des Elternurlaubs darf nach der Ausnahmeregelung im nationalen Recht vorbehaltlich einer Obergrenze gewährt werden. Demnach darf bei besonders hohen Einkommen der Anspruch auf Elterngeld entfallen. Elternzeit können alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Eltern werden, unabhängig vom Elterngeld gegenüber ihrem Arbeitgeber beanspruchen. Auch elternzeitrechtlich erfüllen die deutschen Regelungen die Vorgaben der Richtlinie. Jeder Elternteil in einem Beschäftigungsverhältnis hat einen eigenen Anspruch auf Elternzeit in den ersten drei Lebensjahren des Kindes. Bis zu 24 Monate nicht genutzter Elternzeit pro Kind können noch bis zur Vollendung des achten Lebensjahres genutzt werden. Während der gesamten



Elternzeit ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rahmen flexibler Arbeitszeitmodelle von maximal 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats zulässig.

***Wird die Bundesregierung entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag einen Vorschlag zur Vereinfachung des Elterngeldes vorlegen?***

***a) Wenn ja, wann, und welche konkreten Vereinfachungen plant die Bundesregierung?***

***b) Wenn nein, warum nicht?***

Die Regelungen im Elterngeld einfacher und handhabbarer zu machen, ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen, das bereits bei der Reform 2021 in engem Austausch mit den Ländern ausführlich geprüft und umgesetzt wurde. Zugleich ist bei der Ausgestaltung des Elterngelds stets ein Ausgleich herzustellen zwischen Verwaltungsökonomie auf der einen und der Einzelfallgerechtigkeit auf der anderen Seite. Dies gilt auch für die geplanten Neuregelungen, die aktuell im Rahmen des vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) mit den Ressorts abgestimmt werden und zu weiteren Entlastungen und Vereinfachungen im Elterngeld beitragen sollen.

Darüber hinaus behält die Bundesregierung Möglichkeiten einer Vereinfachung des Elterngeldes im Rahmen der allgemeinen Beobachtung der Ausführung des Gesetzes kontinuierlich im Blick. Dies geschieht vor allem durch die Richtlinien zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG-Richtlinien), die in enger Zusammenarbeit und Abstimmung von BMFSFJ und Ländern erstellt und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Durch die BEEG-Richtlinien wird außerdem der bundeseinheitliche Vollzug des BEEG sichergestellt. Mit der Weiterentwicklung des einheitlichen Elterngeldantrags, den der Bund den Ländern zur Verfügung stellt, wird sowohl eine einfachere Beantragung des Elterngeldes durch Bürgerinnen und Bürger ermöglicht als auch die Umsetzung in Datenstandards und bei der digitalen Beantragung des Elterngeldes erleichtert. Durch Vereinheitlichungen und Standardisierungen insbesondere der Fachverfahren könnten zusätzliche Synergien geschaffen und die technische Umsetzung von gesetzlichen Neuregelungen wesentlich vereinfacht werden.

#### **Anmerkung der Redaktion:**

In den Elterngeldstellen wird nun kräftig darüber diskutiert, was die Bundesregierung mit der Aussage gemeint haben könnte, dass Regelungen im Elterngeld bereits mit der Reform 2021 einfacher und handhabbarer gemacht wurden. Diese Vereinfachungen haben sich den Beschäftigten in den Elterngeldstellen bisher nicht erschlossen. Schön auch die Aussage, dass die Bundesregierung Möglichkeiten einer Vereinfachung des Elterngeldes im Rahmen der allgemeinen Beobachtung der Ausführung des Gesetzes kontinuierlich im Blick behält. Zum Glück haben die Beschäftigten in den Elterngeldstellen eine andere Arbeitseinstellung, als Aufgaben lediglich im Blick zu behalten.



## Konsens über Konsens?

### Die Einführung eines Verfahrens zur elektronischen Mitteilung an die Finanzämter über den GdB steht vor der Tür

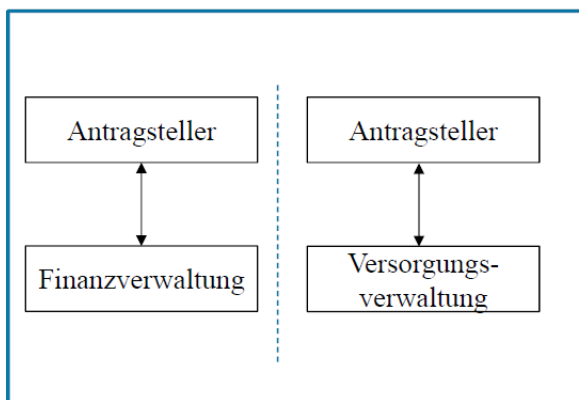
Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die behinderten Menschen unmittelbar infolge der Behinderung entstehen, kann gem. §§ 33, 33b Einkommenssteuergesetz (EStG) ein Pauschbetrag vom Einkommen abgezogen werden (sogenannter Behinderten-Pauschbetrag). Dieser muss aber mit der Steuererklärung beim Finanzamt beantragt werden. Weiter sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge bisher in Papierform mit einer Kopie des Schwerbehindertenausweises oder einer Steuerbescheinigung nachzuweisen.



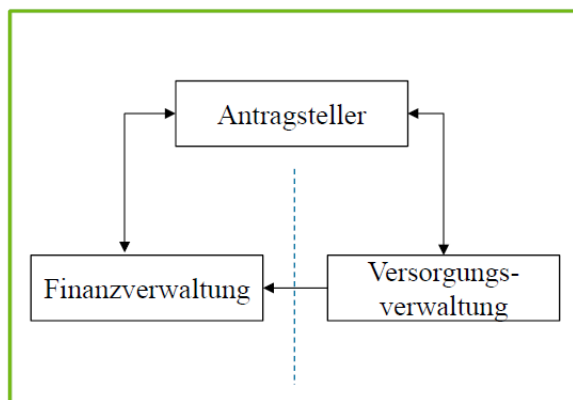
Quelle: ZBFS

Bereits mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) wurde der Einführung eines Verfahrens zur elektronischen Mitteilung an die Finanzämter über den GdB nach § 65 Absatz 3a Einkommenssteuereinführungsvorschrift (EStDV) der Weg geebnet. § 65 EStDV wurde damals um einen Absatz 3a ergänzt, um die gesetzliche Grundlage eines elektronischen Datenübermittlungsverfahrens für die Mitteilung des Grades der Behinderung zu schaffen. Danach setzt die steuermindernde Berücksichtigung des Pauschbetrags für behinderte Menschen künftig voraus, dass die für die Feststellung einer Behinderung zuständige Stelle ihre Feststellung zur Behinderung nach Maßgabe des § 93c Abgabenordnung (AO) an die für die Besteuerung des Antragstellers zuständige Finanzbehörde elektronisch übermittelt hat. Die elektronische Übermittlung wird damit materiell-rechtliche Voraussetzung für den Abzug gem. § 65 Abs. 3a EStDV. Die behinderten Menschen brauchen dann allerdings künftig dem Finanzamt keine Kopien der Schwerbehindertenausweise oder Steuerbescheinigungen in Papierform mehr vorlegen.

#### „Papier“ (Status quo)



#### „elektronische Mitteilung“



Quelle: BMF



Das Land Nordrhein-Westfalen wurde im Rahmen des Projekts „**KONSENS**“ (**koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung**) mit der technischen Umsetzung der Vorschrift beauftragt. Nach § 84 Abs. 3g S. 2 EStDV sollte die Vorschrift des § 65 Abs. 3a EStDV erstmals für den Veranlagungszeitraum (VZTR) anzuwenden sein, der auf den VZTR folgt, in dem die erforderlichen Programmarbeiten für das elektronische Datenübermittlungsverfahren abgeschlossen sind. In den vergangenen Jahren haben die Länder gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen zahlreiche Umsetzungsfragen erörtert. Nunmehr konnte aber soweit „**Konsens über das Projekt Konsens**“ erzielt werden, dass die noch notwendigen gesetzlichen Anpassungen noch 2024 auf den Weg gebracht werden sollen und als verbindlicher Einsatzzeitpunkt für die weitere Umsetzungsplanung möglicherweise ein Termin im Jahr 2025 auch gesetzlich fixiert werden kann.

## KMV - Zielsetzung



### Zentrale Produktionsstätte (ZPS) KMV



### Ziel des KONSENS-Mitteilungsverfahrens (KMV)

- Ablösung von papiergebundenen Mitteilungen durch ein elektronisches Verfahren als Basis für maschinelle Prozesse
- Gleichmäßigkeit der Besteuerung
- Bürgerservice (u. a. Datenbereitstellung)

Quelle: [Konsens/www.steuer-it-konsens.de](http://Konsens/www.steuer-it-konsens.de)

### Keine Initial- bzw. Bestandsdatenlieferung

Im Rahmen der Verhandlungen mit dem BMF konnten die Länder eine Initial- bzw. Bestandsdatenlieferung über die bereits in Papier bescheinigten, noch gültigen Feststellungen des Grades der Behinderung verhindern. Das BMF verfolgte damit ursprünglich das Ziel, ein Nebeneinander von zwei Verfahren, dem elektronischen Übermittlungsverfahren (für Mitteilungen, die nach dem Einführungszeitpunkt des elektronischen Verfahrens übermittelt werden) und dem bisherigen Nachweis in Papierform zu vermeiden und einen einheitlichen Verfahrensablauf zu gewährleisten. Die Versorgungsverwaltungen der Länder haben sich aber entschieden gegen eine Initial- bzw. Bestandsdatenlieferung ausgesprochen, da die vorhandenen Daten zum einen keine vollständige und zutreffende Initial- bzw. Bestandsdatenlieferung gewährleisten





können und zum anderen eine Ermittlung der Identifikationsnummer bei allen behinderten Menschen mit einem GdB schlichtweg nicht leistbar ist.

Noch gültige und dem Finanzamt vorliegende Feststellungen über eine Behinderung werden daher nach § 84 Abs. 3g Satz 5 EStDV weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit. Bei unbefristet gültigen Feststellungen über eine Behinderung sind diese bisherigen Papierbescheinigungen daher ggf. bis ans Lebensende zu berücksichtigen.

### **Einwilligung ist Voraussetzung für die Übermittlung**

Gem. § 65 Absatz 3a Satz 1 EStDV dürfen die Daten nur auf Antrag der Person, für die die Feststellungen getroffen werden (betroffene Person), nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung an die für die Besteuerung der betroffenen Person zuständige Finanzbehörde übermittelt werden. Die betroffene Person muss im Rahmen ihrer Antragstellung über die Folgen einer fehlenden Einwilligung bzw. den Widerruf einer erteilten Einwilligung aufgeklärt werden. Lediglich die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer in den Vordrucken der Versorgungsverwaltung ist insofern nicht ausreichend.

### **Bei welchen Anlässen sind künftig Daten elektronisch zu übermitteln?**

Liegt eine Einwilligung des Steuerpflichtigen vor, müssen künftig nach Abschluss eines Feststellungsverfahrens (Antrag auf erstmalige Feststellung und Neufeststellung) die Daten übermittelt werden. Außerdem kann der Steuerpflichtige auch außerhalb eines laufenden Feststellungsverfahrens die Datenübermittlung beantragen, z. B. wenn er zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert wird. Auslöser für eine elektronische Mitteilung kann daher entweder der Abschluss des jeweiligen Feststellungsverfahrens oder der separate Antrag auf Datenübermittlung sein.

### **Welche Daten sollen an die Finanzverwaltung übermittelt werden?**

Nach der neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung zu übermittelnden Daten (u.a.: Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Anschrift des Steuerpflichtigen, Identifikationsnummer) sollten nach der aktuellen Fassung des § 65 Absatz 3a Satz 1 EStDV zusätzlich folgende Daten übermittelt werden:

1. *der Grad der Behinderung,*
2. *die Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale, die mit den folgenden Merkzeichen gekennzeichnet sind:*
  - a) *G (erheblich gehbehindert),*
  - b) *aG (außergewöhnlich gehbehindert),*
  - c) *B (ständige Begleitung notwendig),*
  - d) *H (hilflos),*
  - e) *Bl (blind),*
3. *die Feststellung, dass die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat,*



4. die Feststellung, dass die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht,
5. die Einstufung als pflegebedürftige Person mit schwersten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten in den Pflegegraden 4 oder 5,
6. die Dauer der Gültigkeit der Feststellung.

Insbesondere zu den Ziffern 3-5 sollen aber nochmals gesetzliche Änderungen erfolgen, da diese Angaben den Versorgungsämtern entweder nicht bekannt sind oder nur unvollständig vorliegen oder wie die dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit nur noch selten relevant sind.

### **Maschinelles Anfrageverfahren**

Nach § 65 Abs. 3a Satz 3 EStDV hat der Steuerpflichtige der mitteilungspflichtigen Stelle zum Zwecke der steuerlichen Zuordnung seine Identifikationsnummer (§139b AO) mitzuteilen. In den Bundesländern sind mittlerweile die Antragsvordrucke nach dem Schwerbehindertenrecht insoweit angepasst worden, als zusätzlich die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) abgefragt wird.

Die bisherigen Erfahrungen haben aber gezeigt, dass die Antragsteller vielfach entweder keine Steuer-ID oder stattdessen die Steuernummer oder ein anderes Aktenzeichen angeben. Dies führte zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Bearbeitung der Anträge. Hierbei ist auch nicht garantiert, dass von den Antragstellern bei konkreten Nachfragen dann auch die korrekte Steuer-ID mitgeteilt wurde. Gerade bei Antragstellern nach dem Schwerbehindertenrecht ist aufgrund der Altersstruktur und der gesundheitlichen Situation die Angabe der Steuer-ID problematisch.

Die Länder haben daher den Einsatz eines maschinellen Abrufverfahrens (MAV-Verfahrens) für zwingend erforderlich gehalten. Zur Unterstützung der mitteilungspflichtigen Stellen sollte der Versorgungsverwaltung in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige keine Identifikationsnummer mitteilt oder diese fehlerhaft ist, eine Anfrage der Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern entsprechend der Regelung in § 22a Abs. 2 EStG ermöglicht werden. Damit soll zum einen ein erheblicher Mehraufwand durch Rückfragen vermieden werden. Zum anderen soll durch das MAV-Verfahren sichergestellt werden, dass die fehlende Steuer-ID korrekt erfasst und gespeichert wird. Auf diese Weise könnten viele Fehlermeldungen vermieden werden.

Im Bereich des Schwerbehindertenrechts ist aus Sicht der Länder die Nutzung eines MAV-Verfahrens alternativlos, um eine reibungslose elektronische Datenübermittlung an die Finanzverwaltung gewährleisten und erhebliche Mehraufwände bei den Aufgabenträgern vermeiden zu können. Abzuwarten bleibt nun, ob die noch erforderlichen gesetzlichen Anpassungen im ersten Halbjahr 2024 noch auf den Weg gebracht und die elektronische Datenübermittlung an die Finanzämter damit 2025 starten kann.

Der sich nun abzeichnende Konsens über Konsens ist aber alles andere als Nonsens.



## Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizinische Begutachtung hat sich konstituiert

Mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts vom 06.06.2023 wurde auch eine Neuausrichtung des Sachverständigenbeirats Versorgungsmedizin beschlossen. Für den Beirat benennen die Länder, der Deutsche Behindertenrat und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nun jeweils sieben Personen, darunter jeweils mindestens vier Ärztinnen und Ärzte, die versorgungsmedizinisch oder wissenschaftlich besonders qualifiziert sind. Eine der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu benennenden Personen ist ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem versorgungsmedizinischen ärztlich-gutachterlichen Bereich der Bundeswehr. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zwischenzeitlich die benannten Personen als Mitglieder in den Beirat berufen. Der neue Sachverständigenbeirat hat sich im Dezember 2023 konstituiert. Zu den Mitgliedern des Sachverständigenbeirats Versorgungsmedizinische Begutachtung beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zählen nunmehr (Stand 20.12.2023):

- Ass. jur. Ulrike Abel, Rechtsabteilung BDH Bundesverband Rehabilitation e.V.
- Dr. med. Deike Dominok, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Sozialmedizin, Abteilungsleiterin der Abteilung I (Öffentlicher Gesundheitsdienst und Ärztliche Begutachtungen) des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Berlin
- Dr. med. Christian Fricke, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Schwerpunkt Neuropädiatrie
- Dr. med. Doris Gerbig, Chefärztin Abteilung Innere Medizin, Nephrologie, Transplantationsnachsorge, m&i-Fachklinik Bad Heilbrunn
- Prof. Dr. phil. Marianne Hirschberg, Universität Kassel, Institut für Sozialwesen, Fachgebiet Behinderung, Inklusion und Soziale Teilhabe
- Dipl.-Med. Thomas Kästner, Dezernatsleiter Ärztlicher Dienst des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus
- Oberstarzt Nicole Künzel-Schober, Fachärztin für Allgemeinmedizin, Sozialmedizin, Referatsleiterin des Ärztlichen Dienstes in der Beschädigtenversorgung beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Düsseldorf
- Dr. med. Stefanie Mann, Fachärztin für Allgemeinmedizin, Leitende Ärztin beim Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein
- Prof. Dr. med. Elisabeth Märker-Hermann, ehem. Direktorin der Klinik Innere Medizin IV (Schwerpunkt Rheumatologie, Klinische Immunologie, Nephrologie) und Leiterin Vaskulitiszentrum, HELIOS Dr. Horst Schmidt Kliniken, Wiesbaden
- Dr. med. Bodo Metz, Facharzt für Chirurgie, Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen, Sozialmedizin, Leitender Arzt NRW für das Schwerbehindertenrecht
- Prof. Dr. rer. pol. Diana Ramm, Fachhochschule Erfurt, Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Professur für Gesundheit, Teilhabe und Inklusion
- Prof. Dr. med. Christoph Reichel, Facharzt für Innere Medizin, Gastroenterologie, Sozialmedizin, Ärztliches Qualitätsmanagement, Ernährungsmedizin, Ärztlicher Direktor des Reha-Zentrums Bad Brückenau, Klinik Hartwald, Senior Fellow Institute for Hygiene and Public Health (IHPH) Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn



- Prof. Dr. med. Jens Dieter Rollnik, Facharzt für Neurologie, Chefarzt und Ärztlicher Direktor BDH-Klinik Hessisch Oldendorf gGmbH
- Prof. Dr. med. Marcus Schiltenswolf, Leiter der konservativen Orthopädie/Schmerztherapie und Leiter der Gutachtenambulanz der Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie am Universitätsklinikum Heidelberg
- Dr. med. Matthias Schmidt-Ohlemann, Facharzt für Orthopädie, Rheumatologie, physikalische und rehabilitative Medizin, Landesarzt für Körperbehinderte in Rheinland-Pfalz, Vorstand Dt. Rheuma-Liga Bundesverband, Ltd. Arzt des Rehabilitationszentrums Bethesda Kreuznacher Diakonie i.R.
- Christoph Stawinoga, Arzt und Rentenberater, Fachrichtung Pharmazeutische Medizin, Vorstand Sozialverband VdK NRW, ehrenamtlicher Richter am BSG (Senat für Soziales Entschädigungsrecht und Schwerbehindertenrecht)
- Harald Freiherr von Steinaecker, Abteilungsdirektor, Leiter des Fachbereichs Schwerbehindertenrecht-Feststellung der Landesbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Prof. Dr. iur. Felix Welti, Universität Kassel, Fachbereich Humanwissenschaften, Fachgebiet Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und Behinderung
- Prof. Dr. disc. pol. Carla Wesselmann, Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, Fachgebiet Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Wissenschaften der Behinderung
- Christina Wilkens-Mawn, Fachärztin für Chirurgie, Leitende Ärztin des Amtes für Versorgung und Integration Bremen
- Barbara Wüsten, Rechtsanwältin und Mediatorin (MM), Vorsitzende des Fachbeirats Sozialrecht des WEISSEN RINGS, ehemals Referatsleiterin Opferrechte, Internationales und Ehrenamt des WEISSEN RINGS

Die GdV sieht die Neuzusammensetzung des Sachverständigenbeirats bekanntlich kritisch. Nachdem die letzte Änderungsverordnung zur Versorgungsmedizinverordnung nun fast 12 (!) Jahre zurückliegt, erscheint der GdV die Frage durchaus berechtigt, ob nun ausgerechnet mit einer Verbreiterung des Sachverständigenbeirats eine Verständigung zwischen dem BMAS und den Sozialverbänden leichter gelingt. Immerhin wurde die Forderung der GdV nach der Berufung eines Vertreters der Verwaltung in den Sachverständigenbeirat erfüllt. Ob es ihm gelingen wird, die GdV-Forderung „**So viel Pauschalierung wie möglich- so viel Einzelfallgerechtigkeit wie nötig**“ im Beirat umzusetzen, bleibt abzuwarten. Dabei dürfte ihm jedenfalls nicht nur der Rückhalt der GdV, sondern auch der Länder gewiss sein.



*Aufnahme vom Bundesverbandstag des VdK am 17.05.2023 v.l.: Christoph Stawinoga, neues Mitglied im Sachverständigenbeirat, zusammen mit dem stellv. GdV-Bundesvorsitzenden Manfred Eichmeier und der VdK-Präsidentin Verena Bentele (Foto: Eichmeier) Manfred Eichmeier/www.bmas.de*



## Europäischer Behindertenausweis nimmt weitere Hürden

### EU-Parlament stimmt für EU-Behindertenausweis und Parkausweis

Der Sozialausschuss im Parlament der Europäischen Union (EU-Parlament) hat am 11. Januar 2024 einstimmig mit 39 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen für den Richtlinienvorschlag zur Einführung eines in allen Ländern der Europäischen Union geltenden EU-Behindertenausweises gestimmt. Damit sollen Menschen mit Behinderungen bei Reisen, Arbeiten und Studieren in einem anderen EU-Land freiwillige Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen können, die jeweils national angeboten werden.

Am 17.01.2024 hat dann das Europäische Parlament den Bericht zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderung angenommen. Sowohl der Europäische Behindertenpass als auch der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen soll für alle EU-Bürger gelten, deren Behinderungsstatus und -rechte von dem Mitgliedstaat, in dem sie wohnen, anerkannt werden – auch für ihre Familienangehörigen sowie Begleit- und Assistenzpersonen. Um sicherzustellen, dass auch Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in der EU erfasst werden, legte die Kommission einen ergänzenden Vorschlag vor.

### Vorläufige Einigung zwischen Ratsvorsitz und EU-Parlament

Am 08.02.2024 erzielten dann der Ratsvorsitz und die Verhandlungsführer des Europäischen Parlaments eine vorläufige Einigung über die Richtlinie und ebneten damit endgültig den Weg für den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen.

Das Ziel der Richtlinie, den gleichberechtigten Zugang zu Sonderbedingungen oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen während Kurzaufenthalten in der EU zu gewährleisten, wird in dem vorläufig vereinbarten Text beibehalten und verstärkt. **Dazu zählen unter anderem ermäßigte Tarife oder freier Eintritt, ein vorrangiger Zugang, Assistenzkräfte und reservierte Parkplätze.**

Bei den interinstitutionellen Verhandlungen wurde auch Einvernehmen zu folgenden Punkten erzielt:

- Die Mitgliedstaaten weiten die Verwendung des Europäischen Behindertenausweises auf Zeiträume im Rahmen von EU-Mobilitätsprogrammen aus, die über einen Kurzaufenthalt hinausgehen, und können dies auch in anderen Fällen vorsehen;
- der Europäische Behindertenausweis wird – außer bei Verlust oder Beschädigung – kostenlos ausgestellt und verlängert; die Mitgliedstaaten können beschließen, eine Gebühr für die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Verlängerung des Europäischen Parkausweises zu erheben;



- bei Menschen mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf oder mit Anspruch auf Unterstützung durch eine persönliche Assistentkraft kann auf dem Europäischen Behindertenausweis der Buchstabe „A“ hinzugefügt werden;
- beide Ausweise enthalten einen QR-Code, um Betrug zu verhindern;
- relevante Informationen über die beiden Ausweise werden auf einer EU-Webseite bereitgestellt, die in allen Amtssprachen und in barrierefreien Formaten verfügbar ist; die Mitgliedstaaten müssen der Öffentlichkeit auch Informationen über die Ausweise in barrierefreien Formaten zur Verfügung stellen;
- das **digitale Format des Europäischen Parkausweises** für Menschen mit Behinderungen ist für die Mitgliedstaaten nach wie vor **optional**.

### Nächste Schritte

Zur Fertigstellung des Textes werden die Arbeiten auf fachlicher Ebene fortgesetzt. Die vorläufige Einigung muss dann vom Rat und vom Parlament bestätigt werden, bevor die Richtlinie von den Rechts- und Sprachsachverständigen überprüft und von beiden Organen förmlich angenommen werden kann.

Die beiden gesetzgebenden Organe haben vereinbart, dass die Mitgliedstaaten für die Anpassung ihrer nationalen Rechtsvorschriften 2,5 Jahre und für die Anwendung der Richtlinie 3,5 Jahre Zeit haben werden. Bei der Umsetzung und der Evaluierung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen werden Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, einbezogen.

### Bewertung durch die GdV

Auch wenn das endgültige Verhandlungsergebnis zwischen Rat und dem Europäischen Parlament noch abgewartet werden muss, zeichnet sich allmählich ein klareres Bild vom Europäischen Behindertenausweis ab. Er soll aller Voraussicht nach nicht für gesetzliche Nachteilsausgleiche, die dem Bereich der sozialen Sicherheit zuzurechnen sind, sondern vor allem für die freiwillig angebotenen Vergünstigungen wie ermäßigte Eintritte gelten. Allein aus der Bezeichnung ist abzuleiten, dass er in Deutschland nicht an die Schwerbehinderteneigenschaft gekoppelt werden kann (Europäischer Behindertenausweis und nicht Europäischer Schwerbehindertenausweis). Noch nicht abschätzbar ist derzeit, wie viel zusätzliche Bürokratie auf die Versorgungsämter zukommt.

Spannend wird vor allem sein, wie das digitale Format beim Europäischen Behindertenausweis umgesetzt wird (das digitale Format des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ist für die Mitgliedstaaten nur **optional** vorgesehen).





## Das Merkzeichen „T“ – eine Berliner Spezialität

Berlin ist das einzige Bundesland, das zusätzlich zu den in § 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung genannten, ein eigenes Merkzeichen vergibt. Das „T“ steht für „Teilnahme am Sonderfahrdienst“ und erlaubt Menschen mit besonders stark eingeschränkter Mobilität die Nutzung eines aus Landesmitteln finanzierten eigenen Fahrdienstes. Rechtsgrundlage ist § 12 des Landesgleichberechtigungsgesetzes Berlin (LBGB).

Hier wird geregelt, dass zur Sicherung der Mobilität behinderter Menschen, die auf Grund besonderer Umstände das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrten zur sozialen Teilhabe nicht nutzen können, ein besonderer Fahrdienst vorzuhalten ist. Die Berechtigungskriterien und die nähere Ausgestaltung dieser Mobilitätsalternative finden sich in der *Verordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes* vom 31. Juli 2001.

Das Merkzeichen T wird gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach § 152 SGB IX zuerkannt, wenn das Merkzeichen aG, ein mobilitätsbedingter Grad der Behinderung von mindestens 80 und Fähigkeitsstörungen beim Treppensteigen nachgewiesen sind. Diese Definition entspricht den Voraussetzungen des Merkzeichens aG, das mit Artikel 2 BTHG vom 23.12.2016 als Absatz 3 in § 146 SGB IX (a.F., aktuell: § 229 Abs. 3 SGB IX) eingefügt wurde. In der Praxis wird das Merkzeichen T automatisch zuerkannt, wenn die Voraussetzungen für aG nachgewiesen sind.

Merkzeichen						GdB	
G	aG	H	GI	BI	RF	1.Kl.	100
Name:						VB	
Musterfrau							
Vorname:						T	
Erika							

Die Verordnung sieht außerdem einmalig die Möglichkeit vor, den Fahrdienst zu nutzen, ohne dass der Antragsteller den Abschluss des Feststellungsverfahrens abwarten muss. Hierfür kann die befristete Teilnahme am Sonderfahrdienst beantragt werden. Für die Bewilligung genügt der Nachweis, dass die Krankenkasse des Betroffenen die Kosten für einen Rollstuhl oder Rollator übernommen hat. Wird im Bescheid das Merkzeichen T abgelehnt, endet die Teilnahme, erfolgt dagegen die Anerkennung, wird die Teilnahme entfristet.

Der Fahrdienst selbst besteht aus zwei Komponenten: Zum einen können Fahrten mit dem WirMobil, den besonders ausgestatteten Fahrzeugen des derzeitigen Betreibers



des Berliner Sonderfahrdienstes, Via-Van gebucht werden. Treppenhilfe und Assistenzleistungen gehören hier zum Service. Berechtigte können außerdem das Taxikonto nutzen. Das bedeutet, dass Taxifahrten bis zu einer bestimmten monatlichen Obergrenze erstattet werden. Für beide Varianten fällt jeweils eine Eigenbeteiligung an. Die Nutzung des Sonderfahrdienstes ist auf Freizeitfahrten beschränkt – ausgeschlossen sind somit Fahrten zum Arzt oder zur Arbeit, da hierfür andere Leistungsträger zur Verfügung stehen.



Verwaltungsseitig obliegen die mit der Durchführung des Sonderfahrdienstes anfallenden Aufgaben mehrheitlich dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin. Hier erfolgen neben der Feststellung des Merkzeichens T die Abrechnung der Kosten des Sonderfahrdienst-Betreibers und der Eigenbeteiligung der Nutzer sowie die Erstattung der Taxikosten.

Die Überarbeitung und Neufassung der über 20 Jahre alten Sonderfahrdienst-Verordnung steht seit langem auf der Agenda. Die Sozialverbände fordern eine Erweiterung des berechtigten Personenkreises auch für Menschen mit intellektuellen und seelischen Behinderungen sowie für blinde, gehörlose und taubblinde Menschen. Die Verwaltung plädiert für eine Vereinfachung bei der Erstattung der Taxikosten, die derzeit die Prüfung jeder einzelnen eingereichten Taxiquittung erfordert. Hier würde eine Anlehnung an die Eingliederungshilfen nach § 83 SGB IX (Leistungen zur Mobilität), die gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX als pauschale Geldleistung erbracht werden können, für Entlastung sorgen.

Im Kontext der angestrebten selbstbestimmten Mobilität für Menschen mit Behinderungen spielt der Sonderfahrdienst in Berlin eine wichtige Rolle. Der ÖPNV erweist sich in der täglichen Erfahrung insbesondere für Rollstuhlfahrer als „Hindernislauf“ aus defekten Fahrstühlen und überfüllten Zügen. Das „T“ auf dem Schwerbehindertenausweis ermöglicht mehr gleichberechtigte Teilhabe, wenngleich es als eigenes Merkzeichen mit den durch das BTHG definierten Voraussetzungen für aG nicht mehr notwendig ist.

*Nadine Sohr/Foto: Pixabay*





## GdV-Landesverband Berlin

### Fünf Fragen an...

*Nadine Sohr, Vorsitzende des GdV-Landesverbandes Berlin*



#### **Wie verlief Dein Weg zur Vorsitzenden des GdV-Landesverbandes Berlin?**

Als Sachbearbeiterin im Bereich SER bin ich eines Tages auf die Jubiläums-Ausgabe der Fachzeitschrift der GdV „Hundert Jahre Versorgungsverwaltung“ gestoßen. Als Historikerin, die ich in meinem Vor-Verwaltungsberufsleben war, hat mich das natürlich interessiert. Und gleichzeitig darauf zu stoßen, dass es für „mein“ SER sogar eine eigene Gewerkschaft gibt, war eine Entdeckung! Ich habe Kontakt zu Thomas Falke aufgenommen und auf seine Anregung hin begonnen, Gleichgesinnte zu gewinnen, um einen eigenen Landesverband Berlin ins Leben zu rufen. Am 28.11.2023 war unsere Gründungsveranstaltung und ich wurde zur Landesvorsitzenden gewählt.

#### **Was machst Du beruflich?**

Seit 01.06.2023 bin ich Referatsleiterin des Kundencenter des LAGeSo Berlin und nunmehr vor allem im Bereich SGB IX tätig. Die Aufgaben hier sind die Beratung der Bürger zum Schwerbehindertenrecht, Druck und Ausgabe der Schwerbehindertenausweise sowie der Wertmarken. Hier verortet ist auch die Abrechnungsstelle für den Sonderfahrdienst, der von Menschen genutzt werden kann, denen das exklusiv in Berlin vergebene Merkzeichen „T“ zuerkannt wurde. Zum Kundencenter gehört außerdem das Versicherungsamt, das gemäß § 93 SGB IV Auskunft zu allen Angelegenheiten der Sozialversicherung erteilt und dessen Schwerpunkt vor allem auf der Unterstützung bei Rentenanträgen liegt. Abgerundet wird das Portfolio vom Bereich Öffentlichkeitsarbeit. Hier entsteht neben Flyern und anderen Medienerzeugnissen auch der *Berliner Ratgeber Inklusion für Menschen mit Behinderung*. Die Vielfalt und Bandbreite der Aufgaben und das Potential an Kompetenzen zu den verschiedenen Zweigen des Sozialrechts machen das Kundencenter für mich zu einem der spannendsten Referate, die das LAGeSo zu bieten hat.

#### **Wie verbringst Du Deine Freizeit?**

Ich bin gern in der Natur unterwegs, vorzugsweise mit Hund, fahre Fahrrad und bin begeisterter Rugby-Fan.

#### **Deine Ziele für die nächsten 5 Jahre als Vorsitzende der GdV- Berlin**

Ich möchte möglichst viele Menschen für die Gewerkschaftsarbeit und vor allem natürlich für den Landesverband Berlin gewinnen.

#### **Worüber kannst Du Dich besonders freuen?**

Wenn eine Idee funktioniert!



## Aus dem GdV-Landesverband Saarland

### Rückblick auf 2023

2023 war kein einfaches Jahr für die GdV-Saar. Da insbesondere die Vorstandsmitglieder in stark belastenden dienstlichen Funktionen eingebunden sind, ist die zusätzliche Organisation gewerkschaftlicher Präsenzveranstaltungen seit geraumer Zeit zunehmend schwerer zu bewerkstelligen. Durch ausgewogene Informationen betreffend alle gewerkschaftlichen Themenbereiche werden die Mitglieder dennoch stets aktuell auf dem Laufenden gehalten.

Hierzu dienen diverse, gut gepflegte, E-Mail-Verteiler. Neben persönlichen Gesprächen mit Vorstandskolleginnen und –Kollegen, Einzelmitgliedern, Neumitgliedern und GdV-Personalräten fand die Gewerkschaftsarbeit im vergangenen Jahr überwiegend in digitaler Form statt. Auch in dbb-Sitzungen wurde der Kontakt zu anderen Fachgewerkschaften sowie dem dbb-Landesverband gepflegt.

Im Rahmen der Einkommensrunde TV-L 2023 war die GdV-Saarland an dem ganztägigen Warnstreik mit großer Demo und Abschlusskundgebung am 05.12.2023 in Saarbrücken mit ca. 25 Teilnehmern vertreten. Eine erfreulich gute Beteiligung, was insbesondere angesichts des ungemütlichen Wetters eine besondere Erwähnung verdient.



*Einige GdV'ler am Sammelpunkt zur Demo*

Für die saarländischen Beamtinnen und Beamten ist die inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses zugesagt worden. Erste Zahlungen sind zum April vorgesehen. Die gesetzliche Grundlage befindet sich derzeit in der Endabstimmung.



*GdV-Kollege im Interview*



*Auch Streikwesten wollen gepflegt werden*



*Ein durchnässter Landesvorsitzender*

Nach dem euphorischen Antreten einer sogenannten freien Liste bei der Personalratswahl im Landesamt für Soziales im Jahr 2021 ist bei diesen Personen offenbar zwischenzeitlich eine ziemliche Ernüchterung eingetreten. Deren damalige PR-Vorsitzende hat diesen Posten wieder aufgegeben und fungiert nun als „einfaches“ PR-Mitglied. Der Vorsitz ist danach auf einen GdV-Vertreter und mittlerweile auf eine Verdi-Vertreterin übergegangen. Auch insgesamt ist die Nachrückerliste ziemlich zusammengeschrumpft und der PR muss stets auf die Beschlussfähigkeit achten.

Die GdV-Saar war im Oktober 2023 trotz einer Entfernung von rund 500 km auch beim Seminar zur Einführung des SGB XIV in Nürnberg vertreten.

Noch ein bisschen weiter reisen mussten die GdV-Mitglieder, die sich am Sport- und Bewegungsfest in Bayreuth im Juli 2023 beteiligten. Glaubt man den Berichten von Augenzeugen, dann waren wir nicht nur mit einer tollen Volleyballmannschaft, sondern auch mit stimmungsvollen Schlachtenbummlern vertreten. Die Saarfahne wurde jedenfalls noch am frühen Morgen um 2.30 Uhr in Bayreuth gesichtet.

*Ingo Grimmont/Fotos: GdV Saar*



## Aus dem GdV-Landesverband Bayern

Landesdelegiertentag am 07.03.2024

Ein straffes Programm hatten die knapp 40 Teilnehmer am Landesdelegiertentag der GdV-Bayern am 07.03.2024 in Regensburg zu bewältigen. Dabei wurde der Tagesordnungspunkt „Ehrung verdienter Mitglieder“ noch „ausgelagert“. Bereits am Vorabend trafen sich die Delegierten in der Gaststätte Kneitinger zu einem gemeinsamen Ehrenabend.



Mit der goldenen Ehrennadel, der höchsten Auszeichnung des GdV-Landesverbandes Bayern wurden geehrt: v.l. Monika Härtl, Kurt Nagl, Alexandra Herbst, Julia Brendel, Markus Wolf, Tanja Piering, Karin Kuhbandner und Norbert Wein (im Hintergrund Landesvorsitzender Manfred Eichmeier) Leider verhindert waren Horst Hutzler, Elke Drymer-Roßmeier, Sabine Hartmann-Ward und Dominique Hasenrader, die ebenfalls mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet wurden.

Beim Landesdelegiertentag am 07.03.2024 standen dann als erstes die Grußworte des GdV-Bundesvorsitzenden Thomas Falke und des BBB-Vorsitzenden Rainer Nachtigall auf dem Programm.



Der Bundesvorsitzende Thomas Falke bei seinen Ausführungen vor den bayerischen Delegierten, ganz links im Bild BBB-Vorsitzender Rainer Nachtigall



Der BBB-Vorsitzende Rainer Nachtigall gab den Delegierten viele Hintergrundinformationen zu den Themen Alimentation, Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamten und geplante Stelleneinsparungen wegen des beabsichtigten Einsatzes von KI.

Der Bundesvorsitzende Thomas Falke stellte in seinem Grußwort wiederum die gute Zusammenarbeit der GdV-Bund mit dem Landesverband Bayern heraus. Falke verwies auf die klaren Strukturen und die Kontinuität, die der neue GdV-Bundesvorstand seit 2020 geschaffen habe.



Die bayerische Staatsministerin Ulrike Scharf übermittelte in ihrer Grußbotschaft den Teilnehmern ihre Freude darüber, beim Landesdelegiertentag der GdV „virtuell“ dabei sein zu dürfen. Sie wisse, dass sie sich auf „ihre“ Beschäftigten verlassen könne. Die Mitarbeiter würden Tag für Tag „Großes“ leisten. Nicht umsonst habe daher die Bayerische Staatsregierung im Koalitionsvertrag die Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamten, Stellenhebungen und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf als wesentliche Ziele festgehalten. Außerdem solle die Digitalisierung noch einmal einen enormen Schub erhalten. Die Ministerin legte außerdem dar, dass sie in den Haushaltsverhandlungen insbesondere auch wegen der Herausforderungen durch die Digitalisierung hart verhandelt habe und der Haushaltsentwurf daher auch eine deutliche Stellenmehrung für den Geschäftsbereich vorsehe. Insbesondere sei auch vorgesehen, mehr Nachwuchs auszubilden. Abschließend dankte sie den Delegierten für ihren Einsatz und wünschte für die Neuwahlen des Landesvorstandes eine glückliche Hand.

Der Landesvorsitzende Manfred Eichmeier hob im Tätigkeitsbericht des Landesvorstands in seiner kurzen Zusammenfassung besonders die herausragenden Ergebnisse bei den Personalratswahlen 2021 und den Jugend- und Auszubildendenvertreterwahlen 2023 hervor. Weiter skizzierte er nochmals kurz die Gespräche mit dem StMAS und den Fraktionen im Landtag und stellte die wesentlichen Positionen der GdV zu den aktuellen Themen heraus.

Anschließend folgten dann auch die turnusgemäßen Neuwahlen, die vom Wahlausschuss, bestehend aus Rudi Straubinger, Thomas Heil und Josef Fischer souverän abgewickelt wurden. Der Landesvorstand der GdV-Bayern setzt sich für die nächsten 5 Jahre wie folgt zusammen:

Landesvorsitzender  
stellv. Landesvorsitzende  
stellv. Landesvorsitzende  
stellv. Landesvorsitzender  
stellv. Landesvorsitzender  
Schriftführerin  
Kassenwart

Manfred Eichmeier  
Karin Kuhbandner  
Julia Brendel  
Manuel Herold  
Richard Limmer  
Alexandra Herbst  
Georg Altmann



Der neue Landesvorstand mit dem Bundesvorsitzenden Thomas Falke v.l.: Schatzmeister Georg Altmann, stell. Vorsitzender Richard Limmer, Schriftführerin Alexandra Herbst, Vorsitzender Manfred Eichmeier, stellv. Vorsitzende Julia Brendel, stellv. Vorsitzende Karin Kuhbandner, stellv. Vorsitzender (Tarif) Manuel Herold



Einstimmig angenommen wurde der Leitantrag für den Landesdelegiertentag. Der GdV-Landesvorstand soll sich vor allem über die GdV-Bund und den dbb dafür einsetzen, dass das Elterngeldgesetz und der Leistungsteil des SGB XIV vereinfacht und auf einen digitalen Vollzug ausgerichtet werden.

Angenommen vom Delegiertentag wurden neben Anträgen auf Satzungsänderungen auch weitere Anträge auf Stellenhebungen für die Beschäftigten der Fachgerichtsbarkeiten, Beibehaltung der aktuell geltenden Teilzeitregelungen und der Möglichkeiten des flexiblen Eintritts in den Ruhestand.



Mit fast 40 Teilnehmern bot der Landesdelegiertentag auch den Partnern der GdV-Bund eine ordentliche Bühne, um sich zu präsentieren. Dabei nutzten sowohl die BB-Bank (rechts: Herr Mathias Blendel) als auch die Debeka (links Herr Daniel Feicht und Frau Romina Kahler) die Gelegenheit mit-



tels Präsentationen die Vorteile ihrer Produkte herauszustellen.

Am Ende zog der alte und neue Landesvorsitzende Manfred Eichmeier ein positives Fazit über den GdV-Landesdelegiertentag 2024 und skizzierte auch die Herausforderungen für die Zukunft: Die Arbeitsbedingungen werden sich in den nächsten 5 Jahren viel stärker verändern, als jetzt schon vorhergesehen werden könne. Die GdV werde sich weiterhin für eine aufgabenadäquate Personalausstattung und eine vernünftige Sozialgesetzgebung einsetzen und darauf achten, dass die Beschäftigten bei der Digitalisierung und dem Einsatz von künstlicher Intelligenz „mitgenommen“ werden.

Manfred Eichmeier/Fotos: Jennifer Hartmann



## Aus dem GdV-Landesverband Brandenburg

### GdV Brandenburg feiert 30 Jahre Landesverband



Am 20.03.2024 war es endlich so weit. Der GdV-Landesverband traf sich in Cottbus, um die Gründung des Landesverbandes vor über 30 Jahren am 24.08.1993 würdig zu feiern. Gekommen war neben vielen GdV-Mitgliedern auch der Vorsitzende des dbb brandenburg, Ralf Roggenbuck.

*der Vorsitzende des dbb brandenburg Ralf Roggenbuck (li) mit dem Vorsitzenden der GdV Brandenburg, Detlef Mangler (re)*

In seiner Rede übermittelte der Landesvorsitzende Detlef Mangler die Grußworte des Bundesvorsitzenden der GdV, Thomas Falke, der aufgrund anderweitiger Termine die Teilnahme kurzfristig absagen musste. Im Weiteren führte Detlef Mangler aus, wie alles mit der GdV in Brandenburg begann. Das Fundament legten Anfang der Neunziger Jahre die Aufbauhelfer aus Nordrhein-Westfalen, die die Etablierung einer Fachgewerkschaft in Brandenburg forcierten. Am 24.08.1993 kam es zu der Gründungsversammlung, an der auch der damalige Bundesvorsitzende Albert Hebborn und Heinz Türk, seinerzeit Mitglied im Bundesvorstand, teilnahmen.

Detlef Mangler erinnerte in seiner Rede auch an die ehemaligen Vorsitzenden Evelin Herrmann und Doreen Hübner und dankte ihnen für ihre Arbeit. Einen besonderen Dank brachte er gegenüber der Kollegin Gabriele Herrmann zum Ausdruck. Als Schatzmeisterin nimmt sie diese Aufgabe seit Gründung des Landesverbandes 1993 zuverlässig und ohne Fehl und Tadel wahr.



*Blumen vom Vorsitzenden für die engagierte Schatzmeisterin Gabriele Herrmann*

Weitere Themen in der Rede des GdV-Landesvorsitzenden waren Niederlagen und Erfolge der GdV. Hierzu zählt einerseits die Eingliederung der Ämter für Soziales und Versorgung im Jahr 2004 in das Landesamt für Soziales und Versorgung.

Andererseits konnte im Jahr 2016 die Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung in Brandenburg abgewendet werden. Der Landesvorsitzende sprach auch schwierige Themen an. Insbesondere verwies er auf die schwierige Mitgliederentwicklung, die hohe Altersstruktur der Mitglieder und die Schwierigkeit bei der Gewinnung von Neumitgliedern.



Abschließend gab er einen Ausblick auf die kommenden Höhepunkte der GdV-Bund im nächsten Jahr. Nicht nur, dass die GdV 75 Jahre wird, gleichfalls wird der anstehende Bundesdelegiertentag in Potsdam durchgeführt. Hervorzuheben ist, dass der Landesverband Brandenburg erstmalig in der Geschichte der GdV den Bundesdelegiertentag ausrichten wird.

Nach Abschluss des offiziellen Teils begann ein im wahrsten Sinne des Wortes verzauberter Abend. Mit seiner Zaubershow begeisterte Mr. Kerosin die Teilnehmenden. Das war ein echter Höhepunkt, der bei Vielen Faszination und Staunen hervorrief.



Der Abend ist mit vielen interessanten Gesprächen ausgeklungen, die oftmals vergangene Zeiten zum Gegenstand hatten.

„Eine rundum gelungene Feier“ war die einhellige Meinung der Kolleginnen und Kollegen.

### **Situation in der Landessozialverwaltung**

Im vergangenen Jahr war der Wechsel der Präsidentinnen das Ereignis im LASV. Die langjährige Präsidentin des LASV hat nach mehr als 14 Jahren ihre Tätigkeit beendet. Im Oktober ist die bisherige Leiterin der Zentralabteilung, Frau Schröter, als neue Präsidentin ernannt worden.

Die Zahl der Erst- und Neufeststellungsanträge im Schwerbehindertenfeststellungsverfahren hat sich im Jahr 2023 deutlich auf ca. 72.000 erhöht. Dieser Trend setzt sich auch zu Beginn des Jahres 2024 fort. Ursächlich hierfür ist vermutlich einerseits die Erhöhung der Behindertenpauschbeträge als auch die Erhöhung des zu versteuernden Rentenanteils. Im Ergebnis ist eine hohe Arbeitsbelastung im Fachbereich festzustellen.

Im Rahmen der durchgängig elektronischen Bearbeitung der Anträge und der Digitalisierung sämtlicher Posteingänge führt das hohe Antrags- und Postaufkommen dazu, dass die Kolleginnen und Kollegen ihre elektronischen Postfächer nicht mehr abarbeiten können. Die Sichtbarkeit der eigenen Arbeitsleistung ist nicht mehr gegeben. Dies wirkt letztendlich frustrierend.

Das Projekt „SBASmart - der digitale Schwerbehinderten-Ausweis“ ist derzeit in einem europaweiten Ausschreibungsverfahren. Das Ziel des digitalen Schwerbehindertenausweises ist es, dass die getroffenen Feststellungen (Grad der Behinderung, Merkzeichen) ergänzend zum bundeseinheitlichen Ausweis auch digital über eine App zur Verfügung gestellt werden können. Im letzten Jahr wurden insbesondere die





Anforderungen an den Datenschutz und die IT-Sicherheit explizit herausgearbeitet. Zwischenzeitlich ist das Vergabeverfahren gestartet und es liegen zahlreiche Teilnehmeranträge für das anstehende Verhandlungsverfahren vor. Ziel ist es, im IV. Quartal mit der Entwicklung der SBAsmartApp zu beginnen.

Unbefriedigend ist der Stand zur Umsetzung des IT-Fachverfahrens SGB XIV. Die derzeit bereitgestellte Anwendung ist keine tatsächliche Unterstützung bei der Antragsbearbeitung. Die Rentenzahlungen zum 01.01.2024 konnten gewährleistet werden. Eine Fortentwicklung der Anwendung ist dringend geboten. Das anstehende zweite Auditverfahren des IT-Dienstleisters verzögert diese weiter. Des Weiteren ist eine neue Projektstruktur durch eine Arbeitsgruppe erst in Vorbereitung. Für die Kolleginnen und Kollegen im Bereich SER bedeutet dies, für die Antragsbearbeitung steht unterstützend kein Fachverfahren zur Verfügung und es ist weiterhin kein Homeoffice, aufgrund des Fehlens einer elektronischen Akte und daraus resultierender datenschutzrechtlicher Bedenken, möglich.

### **Situation der GdV-Brandenburg**

Im Jahr 2023 hat sich der Landesverband weiter stabilisiert. Die Mitgliederentwicklung hat sich etwas gefestigt. Die GdV ist zwischenzeitlich im LASV wieder sehr viel mehr sichtbar geworden. Wichtigstes Instrument hierbei ist der neugestaltete Intranetauftritt, dessen Layout moderner geworden ist. Die Seiten der GdV wurden überarbeitet und die GdV ist nunmehr von der Startseite erreichbar und es werden regelmäßig Informationen eingestellt.



Das erreichte Tarifergebnis hat bei den Mitgliedern nur durchwachsene Freude hervorgebracht. Die vereinbarten Einmalzahlungen sind nicht überall positiv aufgenommen worden. Die Zusammenarbeit mit dem dbb Brandenburg erfolgte im Wesentlichen im Rahmen der Bereitstellung aktueller Informationen zu aktuellen Themen.

Vom 10.06. bis 11.06.2024 findet der diesjährige Gewerkschaftstag in Potsdam statt. Die GdV wird mit zwei Mitgliedern vertreten sein.

*Detlef Mangler, Fotos: GdV Brandenburg*



## Aus dem GdV-Landesverband Hessen

### Neue Landesregierung und neuer Koalitionsvertrag



Hessen hat seit 18.01.2024 eine neue Landesregierung und wird nun nicht mehr von einer schwarz-grünen, sondern von einer schwarz-roten Koalition geführt. Zur neuen Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wurde die bisherige Vizepräsidentin des Hessischen Landtags, Frau Heike Hofmann von der SPD berufen.

*Die neue Sozialministerin, Frau Heike Hofmann, Foto: Paul Schneier, Hessische Staatskanzlei*

Die neue Landesregierung bekennt sich im Koalitionsvertrag klar zum Berufsbeamtentum als Garant für einen verlässlichen Staat. Die Rechte und Pflichten der Beamtinnen und Beamten gegenüber ihrem Dienstherrn garantierten auch in Krisenzeiten, dass die öffentliche Verwaltung ein zuverlässiger Dienstleister sei.

Verwaltungsverfahren sollen weiter digitalisiert, beschleunigt und entbürokratisiert werden. Dies erfordere, dass auf allen staatlichen Ebenen verwaltungsinterne Zuständigkeiten, Hierarchien und Entscheidungsabläufe überarbeitet werden.

Hierzu soll bereits zu Beginn der Legislaturperiode eine Kommission aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung gebildet werden, die die Aufgaben der Verwaltung einer kritischen Überprüfung unterzieht, wobei dem Abbau von Bürokratie und von überzogenen Standards eine ganz zentrale Rolle zukommt.

Das Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderung (Taubblinden- und Blindengeld sowie Gehörlosengeld) soll weiterentwickelt werden. Das Gehörlosengeld soll künftig bereits ab einem Grad der Behinderung von 80 (bisher: 100) gewährt werden. Weiter soll geprüft werden, ob die Leistungen aus dem Gesetz auch auf den Personenkreis ausgeweitet werden kann, der aus anderen Ländern direkt in Einrichtungen in Hessen zieht.

### Neuer Tarifabschluss nun auch in Hessen

Am 15.03.2024 konnten sich nun auch in Hessen die Landesregierung und die Verhandlungsführer der Gewerkschaften in der dritten Runde auf einen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst einigen. Insgesamt konnten die linearen Komponenten des TVöD und des TV-L (200 Euro Sockelbetrag + 5,5 Prozent, mindestens 340 Euro) nun auch für den TV-H erreicht werden. Der stufengleiche Aufstieg, die Kinderzulage sowie das Hessenticket, um das uns Beschäftigte aus vielen anderen Bundesländern beneiden, bleiben erhalten. Zusätzlich konnten Verbesserungen bei der Jahressonderzahlung und der Ausbildungsvergütung erreicht werden. Erfreulich ist auch, dass die längst überfällige Überarbeitung der Entgeltordnung verbindlich vereinbart wurde. Außerdem wird es eine Inflationsausgleichsprämie von insgesamt 3.000 Euro geben, die in drei Tranchen noch im Jahr 2024 zur Auszahlung kommen wird.



## GdV gratuliert Stefan Dröws zum 60. Geburtstag



*Stefan Dröws*

Sein Markenzeichen ist ein strenger Blick, der einen immer erst überlegen lässt, ob es ein guter Zeitpunkt ist, ein Anliegen vorzutragen. Ein Stück weit ist das wohl auch das Kalkül von Stefan Dröws, dem Bundesschatzmeister der GdV und Schatzmeister auf Lebenszeit des Landesverbandes Thüringen. Schließlich ist es seine Aufgabe, den Mangel erfolgreich zu verwalten. Die Aufgabe eines Schatzmeisters ist ihm auf den Leib geschneidert, denn er zeichnet sich unbestritten durch Sorgfalt, Gründlichkeit und Zuverlässigkeit aus.

Seit 1992, und damit bereits 32 Jahre lang, hütet er erfolgreich die Kasse des Landesverbandes Thüringen. Daneben betreute er auch jahrelang die Sterbekasse der GdV-Bund und sanierte so nebenbei ab 2020 als Bundesschatzmeister auch die Finanzen der GdV-Bund. Schon 2010 wurde das Gründungsmitglied des Ortsverbandes Gera vom damaligen Bundesvorsitzenden Adalbert Dornbusch für seine großen Verdienste für die GdV mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet.

Mit einer soliden Finanzierung des Bundesgewerkschaftstages 2025 in Potsdam mit der Jubiläumsfeier „75 Jahre GdV“ steht nun für Stefan Dröws eine weitere große Aufgabe bevor. Keiner zweifelt daran, dass Stefan Dröws sie souverän bewältigen wird. Beruflich beschäftigt er sich als Sachbearbeiter in der Heil- und Krankenbehandlung beim Thüringer Landesverwaltungsamt natürlich auch mit Zahlen.

Am 10.03.2024 hat Stefan Dröws nun seinen 60. Geburtstag gefeiert und die GdV-Familie hat ihm von allen Seiten die besten Glückwünsche übermittelt und ihm alles nur erdenklich Gute für die Zukunft, vor allem viel Gesundheit gewünscht. Ein bisschen Eigennutz ist damit schon auch verbunden, schließlich versorgt Stefan Dröws Mitglieder des Bundesvorstandes der GdV bei Präsenzsitzungen regelmäßig mit den besten „Thüringer Rostern“.

Anlässlich seines 60. Geburtstages soll aber nun ein Geheimnis gelüftet werden, das niemand, der Stefan näher kennt, für möglich hält; die Rechnungsprüferin des GdV-Landesverbandes Thüringen hat es aber im Oktober 2023 bei einem GdV-Seminar ausgeplaudert: Sie habe einmal bei Stefan in den Büchern einen Fehler gefunden, ließ sie uns zu später Stunde und erst nach ein paar Bierchen wissen. Nüchtern betrachtet lässt uns diese Anekdote dann doch ein bisschen aufatmen. Belegt sie doch nur, dass Stefan keine Zahlenmaschine, sondern auch nur ein Mensch ist. Ein sehr angenehmer Mensch aber, der hoffentlich noch viele Jahre unsere Kassen hüten darf.

*Manfred Eichmeier*



ÖFFENTLICHER DIENST

IHR GEBT  
NIEMALS AUF  
WIR FÜR EUCH  
AUCH NICHT



Ihr für uns. Wir für Euch.  
Das **Füreinander** zählt.



Versichern und Bausparen



## **Neue Studie: Debeka erneut als bester Privater Krankenversicherer ausgezeichnet**

Die Debeka Krankenversicherung ist laut Branchendienst map-report nach wie vor Deutschlands beste Private Krankenversicherung und damit auch Qualitätsmarktführer. Das vom Analysehaus Franke und Bornberg herausgegebene Rating zur Privaten Krankenversicherung (PKV) zeichnete die Debeka jetzt erneut für „hervorragende Leistungen“ mit der bestmöglichen Bewertung „mmm+“ aus. Mit 89 von 100 möglichen Punkten hat sich das Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr noch einmal verbessert.

Das PKV-Rating des map-reports liefert seit über 20 Jahren eine Analyse und eine umfassende Bewertung der Qualität privater Krankenversicherer anhand von Kennzahlen aus den Bereichen „Bilanz“, „Service“ und „Vertrag“. Es ist somit auch eine wichtige Entscheidungshilfe für Verbraucher bei der Wahl einer Privaten Krankenversicherung. Die Debeka wurde von Beginn an Testsieger und verteidigt die Spitzenposition – mit Ausnahme des Jahres 2017 – seit nunmehr zwei Jahrzehnten.

„Wir sind stolz darauf, vom renommierten map-report regelmäßig als beste Private Krankenversicherung ausgezeichnet zu werden. Diese Anerkennung ist nicht nur eine Bestätigung unserer kontinuierlichen Arbeit, sondern auch Verpflichtung und Ansporn zugleich, weiterhin Spitzenleistungen für unsere Mitglieder zu erbringen“, sagt Thomas Brahm, Vorstandsvorsitzender der Debeka



## Rückblick auf das Jahr 1966: Bundeskanzler sorgte auf dem dbb-Bundesvertretertag für Eklat

Der Bundesvertretertag des Deutschen Beamtenbundes wurde am 22. September 1966 in der festlich geschmückten Stadthalle in Bad Godesberg feierlich eröffnet. Der damalige Bundesvorsitzende des dbb, Alfred Krause konnte über 1.000 Teilnehmer, darunter 405 stimmberechtigte Delegierte, über 300 Gastdelegierte und 300 sonstige Gäste willkommen heißen. Als Repräsentanten des Staats und der politischen Parteien begrüßte er insbesondere: Bundeskanzler Prof. Dr. Erhard von der CDU, den Vorsitzenden der Fraktion der CDU/CSU, Dr. Barzel, den Vertreter von Partei und Fraktion der SPD, Schmitt-Vockenhausen, und den stellvertretenden Vorsitzenden der FDP, Innenminister Weyer. Sein besonderer Gruß galt auch Bundesinnenminister Lücke, Bundespostminister Stücklen, dem früheren Bundesinnenminister Höcherl, und dem Festredner, dem nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Dr. Meyers. Der Bundesvorsitzende verlas auch ein Begrüßungstelegramm von Altbundeskanzler Adenauer, der seine besondere Verbundenheit mit dem dbb zum Ausdruck brachte.

Nach diesen Begrüßungen begann Alfred Krause mit seiner vorbereiteten Eröffnungsansprache, die es in sich hatte. Der Brisanz seiner Worte war sich Krause durchaus bewusst, denn schon einleitend führte er wörtlich aus:

*"Wer die leicht in die Nähe der Phrase geratende Unverbindlichkeit vermeiden will, die bei Begrüßungen aus Anlass von Veranstaltungen wie der unsrigen stets in gefährlicher Nähe liegt, muss einen unbequemeren Weg beschreiten und nüchterne Tatsachen sprechen lassen. Bei meinem Entschluss, diesen beschwerlichen Weg einzuschlagen, war ich mir über die damit verbundenen Risiken sehr wohl im Klaren."*

Krause sparte im Folgenden nicht mit Kritik an der Bundesregierung, indem er unter anderem folgendes ausführte:

*„Dass zwingende Gründe des gemeinen Wohls dem Gebot der Rechtssicherheit und damit auch dem Vertrauensschutz übergeordnet sein können, ist uns geläufig. Wir haben solche Gründe auch stets respektiert. Wenn sich nun aber der fragwürdige Stil immer mehr einbürgert; wenn man auch neuerdings wieder dabei ist, die Öffentlichkeit mit dem Zauberwort "antizyklische Finanzpolitik" zu blenden, um ihr den Ernst der Stabilisierungsabsichten der Regierung durch drastische Einsparungen bei den Personalausgaben glaubhaft zu machen; wenn, wie es heißt, die Regierung selbst mit "gutem Beispiel" vorangehen will und dieses Beispiel der Regierung darin besteht, in Rechtspositionen der Beamten einzugreifen; wenn die*





*Beamten erkennen müssen, dass ihre Rechtsansprüche laufend manipuliert und die aus ihnen erwachsenden Kosten wie x-beliebige sonstige Haushaltsansätze behandelt werden;*

*wenn das alles so ist und leider ist es tatsächlich so -, dann muss man sich doch wohl allen Ernstes fragen: Wie soll auf einem solchen Boden noch ein echtes Vertrauen der Beamten zu ihrem Dienstherrn gedeihen?*

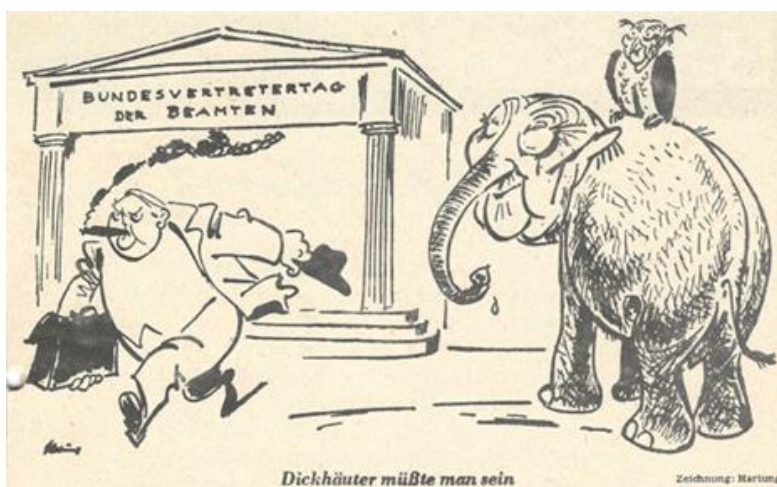
*Es gibt keinen Zweifel daran, dass die Beamten wie der öffentliche Dienst überhaupt diesen Staat mit allem Nachdruck bejahen, dass sie zu ihm stehen.*

*Aber die bisherige Behandlung der Beamtenschaft führt dazu, dass die Frage auftaucht, ob auf die Dauer ein loyales Verhältnis zu denjenigen möglich ist, die ihrer besonderen Verantwortung für den öffentlichen Dienst nicht nachkommen. Sich ständig wiederholende Enttäuschungen haben die Beamtenschaft in dieser Beziehung desillusioniert. Sie geben auch nichts mehr um Festtags- und Festansprachen, in denen ihnen die Bedeutung ihres Berufsstandes für die Allgemeinheit bescheinigt wird. Diese Bedeutung ist uns aus der täglichen beruflichen Arbeit genügend bekannt und wir können uns ein eigenes sachverständiges Urteil darüber bilden. Aber wir können es nicht mehr hinnehmen, dass solche Erklärungen die billige Münze sein sollen, mit der man uns bezahlen will."*

**An dieser Stelle stand der Bundeskanzler, der in der ersten Reihe saß, auf und verließ, begleitet von Bundesinnenminister Lücke und einem Herrn der Bundesleitung des dbb, den Saal und der dbb-Bundesvorsitzende unterbrach seine Ausführungen.** Als einige, wirklich nur vereinzelt Missfallensäußerungen hörbar wurden, sagte Krause: "ich bitte, jede Meinungsäußerung zu unterlassen". Daraufhin herrschte Totenstille im Saal; erst als sich die Tür hinter dem Bundeskanzler geschlossen hatte, klatschten die Delegierten minutenlang Beifall.

Die Presse sparte indes nicht mit Spott über den dünnhäutigen Bundeskanzler, wie die Karikatur der Zeitschrift „Die Welt“ zeigte:

Für Erhards Kanzlerschaft bedeutete der dünnhäutige Auftritt beim dbb den Anfang vom Ende: Am 30.11.1966 musste er seinen Rücktritt als Bundeskanzler erklären.



Manfred Eichmeier/VBAM-Mitteilung 07/1966



## Buchbesprechung

Im Februar 2024 ist die 2. aktualisierte und erweiterte Neuauflage des Kommentars „**Behinderungen zutreffend einschätzen und begutachten**“ zur Versorgungsmedizin-Verordnung, herausgegeben von **Petra Nieder, Christa Rieck, Eberhard Losch und Klaus-Dieter Thomann** im Referenz-Verlag Frankfurt erschienen.

Der Kommentar besticht durch seine klare und auch für medizinische Laien leicht verständliche Sprache. Neben Kommentierungen zum Teil A, den Allgemeinen Grundsätzen der Versorgungsmedizinischen Grundsätze (VMG), werden im Folgenden die Bewertungsvorgaben für die Gesundheitsstörungen aller 17 Organsysteme im Teil B genauso eingehend und anschaulich erläutert wie die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Merkzeichen im Teil D der VMG.



Der Leser erfährt dabei durch die renommierten Autoren das für die Praxis so wichtige Hintergrundwissen für die Feststellung des GdB und die Zuerkennung von Merkzeichen. So wird z.B. im Kapitel „Hör- und Gleichgewichtsorgan“ die Auswertung der Ton- und Sprachaudiogramme genauso anschaulich erläutert wie im Kapitel „Brustkorb, tiefere Atemwege und Lunge“ die Auswertung der Atem- und Lungenvolumina oder im Kapitel „Haltungs- und Bewegungsorgane“ die Bewegungsmessung nach der Neutral-Null-Methode.

Der Kommentar belässt es aber nicht dabei, nur die Bewertungsvorgaben darzulegen. Er setzt sich außerdem auch kritisch mit der Rechtsprechung auseinander, indem beispielsweise anhand exemplarischer Urteile dargestellt wird, dass mit diesen ein Gesamt-GdB von 50 zugesprochen wurde, obwohl man „kaum in überzeugender Weise die Eigenschaft einer Schwerbehinderung vergleichbar zu erkennen vermag“.

Auch der Gesetzgeber bleibt von der Kritik nicht verschont. So führt die Autorin eines der Kapitel „Nervensystem und Psyche“ aus, dass aus ihrer Sicht der gesamte Bereich kinder- und jugendpsychiatrischer Störungsbilder in den VMG unter Berücksichtigung der ICF 11 dringend der Überarbeitung und Aktualisierung bedürfe.

**Fazit:** Der Kommentar „Behinderungen zutreffend einschätzen und begutachten“ gehört nicht nur für die im Schwerbehindertenrecht tätigen Gutachter, sondern auch für Fiskusvertreter, Sachbearbeiter und Bearbeiter zur Standardausstattung, um im Feststellungsverfahren nach dem SGB IX den GdB sachgerecht zu bewerten und über Merkzeichen zutreffend entscheiden zu können.





## Aus der Rechtsprechung

**LSG Baden-Württemberg (8. Senat), Urteil vom 29.09.2023 – L 8 SB 1641/23**

### Redaktioneller Leitsatz

- Die Gültigkeitsdauer des Ausweises soll befristet und hiervon nur in atypischen Fällen abgewichen werden. Ein Anspruch auf Ausstellung eines unbefristeten Ausweises besteht nicht.

### Entscheidungsgründe:

Die gemäß § 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin, über die der Senat gemäß § 124 Abs. 2 SGG mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, ist gemäß §§ 143, 144 SGG zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Ausstellung eines unbefristeten Schwerbehindertenausweises. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 4 SGG unzulässig, da es sich bei der Befristung eines Schwerbehindertenausweises nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X handelt (vgl. Thüringer LSG, Urteil vom 14.10.2021 – L 5 SB 1259/19 –, juris; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 21.04.2016 – L 10 SB 87/15 –, juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.04.2020 – L 13 SB 74/20 B ER –, juris).

In den Bescheiden vom 05.11.2020 und 03.05.2021 ist nur über die Höhe des GdB entschieden worden. Eine Entscheidung über die Befristung des Schwerbehindertenausweises erfolgte in diesen Bescheiden nicht. Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen nach diesem Teil oder nach anderen Vorschriften zustehen (§ 152 Abs. 5 Satz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX). Er weist als öffentliche Urkunde lediglich die gesondert im Ausgangsbescheid getroffene Feststellung der Schwerbehinderung gegenüber Dritten nach und hat keine eigene konstitutive Bedeutung für die in ihm verlautbarten Feststellungen (BSG, Urteil vom 11.08.2015 – B 9 SB 2/15 R –, in juris; BSG, Beschluss vom 24.11.2020 – B 9 SB 2/20 BH –, in juris).

Die Klage ist daher, wie hilfsweise beantragt, als echte Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 5 SGG auf Ausstellung eines entsprechenden unbefristeten Schwerbehindertenausweises statthaft. Insoweit besteht ebenfalls ein Rechtsschutzbedürfnis, da der Ausweis nur befristet bis zum 31.10.2025 erteilt wurde (vgl. Senatsurteil vom 18.02.2022, – L 8 SB 2527/21 –, juris).

Die Befristung des Ausweises ist jedoch rechtmäßig erfolgt. Nach § 152 Abs. 5 SGB Satz 3 IX soll die Gültigkeitsdauer des Ausweises befristet werden. Ein Anspruch auf Ausstellung eines unbefristeten Ausweises ergibt sich daher auch im Hinblick auf die dem Ausweis zu Grunde liegende – regelmäßig erfolgende – unbefristete Feststellung des GdB und der damit verbundenen Schwerbehinderteneigenschaft nicht. Aus dem Wort „soll“ in § 152 Abs. 5 Satz 3 SGB IX folgt, dass der Beklagte den Ausweis in der Regel befristen muss, er jedoch in atypischen Fällen hiervon abweichen kann. Dies ergibt sich auch aus einer Parallele zu den von dem BSG insoweit zur Sollvorschrift des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X angestellten Erwägungen (so Thüringer LSG, Urteil vom 14.10.2021 – a.a.O. unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 30.06.2016 – B 5 RE 1/15 R –, in juris; LSG Baden-Württemberg, a.a.O.).



§ 6 Abs. 2 Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) sieht eine Befristung auf längstens fünf Jahre vom Monat der Ausstellung an vor. In den Fällen, in denen eine Neufeststellung wegen einer wesentlichen Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, nicht zu erwarten ist, kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden. Die Befristung hat den Grund, dass geprüft werden kann, ob die im Ausweis dokumentierten Merkmale noch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen noch vorliegen (vgl. BT-Drs. 15/2318 S. 23, LSG Baden-Württemberg a.a.O.). Daraus ergibt sich ebenfalls, dass eine Befristung der Regelfall ist, während eine unbefristete Ausstellung nur in atypischen Fällen erfolgen kann.

Ein derartiger atypischer Fall liegt hier entgegen der klägerischen Auffassung nicht vor. Gerade bei psychischen Erkrankungen wie der bei der Klägerin vorliegenden Zwangserkrankung ist auch unter Berücksichtigung des Alters der 59-jährigen Klägerin eine Besserung durch intensive Therapien und medikamentöse Behandlung nicht völlig ausgeschlossen. Zudem ergibt sich aus dem Bericht vom 13.09.2020 zwar, dass er nicht damit rechnet, dass die Klägerin



eine vollzeitige Arbeitsstelle ausfüllen könne. Er hält ebenfalls einen GdB von über 50 für angemessen. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass eine Besserung des Gesundheitszustandes der Klägerin völlig ausgeschlossen ist, sondern nur, dass derzeit die Schwerbehinderteneigenschaft bei der Klägerin besteht.

*Foto: Pixabay*

Aber selbst, wenn der Senat der Ansicht folgt, dass nicht von einer Verbesserung des Gesundheitszustandes der Klägerin auszugehen ist, führt dies nur zu einer Ermessensentscheidung durch den Beklagten, da bei einer nicht zu erwartenden Verbesserung eine unbefristete Ausstellung des Ausweises erfolgen „kann“. Eine Ermessensreduzierung auf null ergibt sich dadurch nicht. Der Beklagte hat das nach § 6 Abs. 2 Satz 2 SchwbAwV notwendige Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt. Er hat im Widerspruchsbescheid festgestellt, dass insbesondere der Einzel-GdB für die seelische Störung, Verhaltensstörungen, Depression und Migräne sehr weitreichend bewertet sei und sich durch die Behandlung und Psychotherapie zukünftig noch Änderungen in den gesundheitlichen Verhältnissen der Klägerin ergeben könnten. Künftige Bewertungen würden sich nach der weiteren Symptomatologie und Behandlungsnotwendigkeit richten. Weitere Gründe für ein Abweichen von der gesetzlichen Regelung, die eine Ausstellung eines unbefristeten Schwerbehindertenausweises begründen könnten, seien nicht ersichtlich. Dies ist auch nach Einschätzung des Senats nicht zu beanstanden.

Zudem begründet auch die Ausstellung eines unbefristeten Schwerbehindertenausweises kein schützenswertes Vertrauen auf den Fortbestand der zugrundeliegenden Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft (BSG, Urteil vom 11.08.2015 – B 9 SB 2/15 R –, in juris). Die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises sowie die zugrundeliegende Feststellung der Schwerbehinderung stehen vielmehr grundsätzlich von Anfang an unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bei Änderung der Verhältnisse (BSG, Urteil vom 11.08.2015 – a.a.O.). Das LRA kann daher jederzeit eine Überprüfung der gesundheitlichen Verhältnisse veranlassen. Somit müsste sich die Klägerin auch bei einer unbefristeten Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises mit der Situation auseinandersetzen, die nach ihren Angaben die Zwangsstörung triggert. Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen.



# Jetzt Gewerkschafts- vorteil sichern!



[www.bbbank.de/dbb](http://www.bbbank.de/dbb)

Einfach den Code scannen und sofort in unsere exklusive  
Vorteilswelt für Mitglieder in dbb-Fachgewerkschaften  
eintauchen.

BBBank eG  
Herrenstr. 2-10  
76133 Karlsruhe



GdV

Gewerkschaft der Sozialverwaltung

# Beitrittserklärung

Ich erkläre mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ meinen Eintritt in die  
GdV – Gewerkschaft der Sozialverwaltung  
im Deutschen Beamtenbund

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

E – Mail: \_\_\_\_\_ Dienststelle: \_\_\_\_\_

Berufs-/Dienstbezeichnung: \_\_\_\_\_ Tarifbeschäftigte(r) Beamte(r)

Der satzungsmäßige Mitgliedsbeitrag von derzeit 7,00 Euro monatlich\* wird zu je 21,00 Euro zur Mitte eines jeden Quartals des Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu ermächtige ich die GdV mit anschließendem SEPA – Lastschriftmandat.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

## SEPA – Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)

für SEPA – Basis – Lastschriftverfahren / for SEPA Core Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

GdV  
Gewerkschaft der Sozialverwaltung  
Napoleonstraße 11  
57489 Drolshagen

Diese Angaben erscheinen auf Ihrem Kontoauszug

Gläubiger Identifikationsnummer

DE13 2220 0000 7631 25

Mandatsreferenz (Name Vorname) des Kontoinhabers

### SEPA – Lastschriftmandat

Ich / Wir ermächtige(n) die Gewerkschaft der Sozialverwaltung Zahlungen  
von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich / wir mein / unser Kreditin-  
stitut an, die von der Gewerkschaft der Sozialverwaltung auf mein / unser Konto  
gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann /Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung  
des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Mitgliedsbeitrag wird zu je 21,00 Euro zur Mitte eines jeden Quartals des Jahres eingezogen.

Kontoinhaber (Name, Vorname):	
Adresse:	
Kreditinstitut	BIC (kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)
IBAN	
DE	

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

\*Der Beitrag kann je nach Landesverband auch niedriger sein oder nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe gestaffelt sein.